

# **LIECHTENSTEIN**

## **Fünfter LÄNDERBERICHT**

**gemäss Artikel 18 des Übereinkommens über die Be-  
seitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau  
vom 18. Dezember 1979**

Vaduz, 30. Januar 2018

RA LNR 2018-113

Vorwort _____	3
General _____	4
Access to justice _____	7
National machinery for the advancement of women _____	8
Temporary special measures _____	9
Stereotypes and harmful practices _____	10
Violence against women _____	12
Trafficking and exploitation of prostitution _____	17
Participation in political and public life _____	22
Education _____	24
Employment and social security _____	27
Health _____	36
Women's economic empowerment _____	39
Disadvantaged groups of women _____	39
Marriage and family relations _____	45
Additional information _____	47
Abkürzungsverzeichnis _____	49

## **Vorwort**

Der vorliegende Bericht, welcher am 30. Januar 2018 von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein verabschiedet wurde, wird gemäss Art. 18 des Übereinkommens vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau dem zuständigen Ausschuss unterbreitet. Es handelt sich um den fünften Länderbericht Liechtensteins, der den Zeitraum von Juni 2009 bis Dezember 2017 abdeckt. Der Bericht wurde vom Amt für Auswärtige Angelegenheiten in Zusammenarbeit mit den für die jeweiligen Sachfragen zuständigen Ämtern und unter Berücksichtigung von Informationen über die Tätigkeiten diverser Nicht-Regierungsorganisationen sowie der Privatwirtschaft erstellt. Er wurde auf der Grundlage der Themenliste in Dokument CEDAW/C/LIE/QPR/5 vom 21. Juli 2017 verfasst und erfolgte im vereinfachten Berichterstattungsverfahren. Er enthält die in der Berichtsperiode erfolgten gesetzlichen, administrativen und anderen Massnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens.

Sämtliche im Bericht erwähnte Gesetzestexte und Verordnungen können unter [www.gesetze.li](http://www.gesetze.li) eingesehen werden.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein

## General

**1. Information and statistics, disaggregated by sex, age, nationality, religion and location, on the current situation of women in the State party, are required to monitor implementation of all areas covered by the Convention. In the light of the Committee's previous concerns (CEDAW/C/LIE/CO/4, para. 2) and concluding observations (paras. 17 (a) and 41 (a)), please [1] indicate measures implemented by the State party to use this data for policymaking and programme development and to measure progress towards the implementation of the Convention Constitutional and legislative framework.**

1. Seit 2010 erstellt das Liechtenstein-Institut im Auftrag der Regierung den Statusbericht Menschenrechte. Dieser Bericht enthält statistische Daten zu rund 100 menschenrechtsrelevanten Themen und zeigt wesentliche Entwicklungen und Tendenzen auf. Die Menschenrechtssituation von Mädchen und Frauen wird insbesondere in den Bereichen Bildung und Ausbildung, Erwerbsleben, Lohnunterschiede, Mutterschaftszulagen, Mutterschafts- und Elternurlaub, Arbeitslosigkeit, Altersvorsorge, Kinderbetreuung, Scheidungs- und Erbrecht, sexuelle Orientierung, Sterblichkeit und Lebenserwartung, politische Rechte und Partizipation, häusliche Gewalt, Bürgerrechte sowie Migration und Integration gesondert dargestellt. Die Erstellung des Menschenrechtsberichts erfolgt unter Rückgriff auf amtliche Statistiken, interne Datenbestände verschiedener Stellen, Jahresberichte von staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen sowie Informationen aus relevanten Medienberichten und wissenschaftlichen Publikationen. Die Erhebungen machen menschenrechtliche Probleme und Herausforderungen sichtbar und können so als Grundlage für staatliche Programme und Massnahmen zur Verbesserung der Menschenrechtssituation von Mädchen und Frauen herangezogen werden.

2. Alle Massnahmen des Fachbereichs Chancengleichheit im Amt für Soziale Dienste im Bereich der Gleichstellung sind auf die Beseitigung von Diskriminierungen und die Gewährleistung der Gleichstellung von Menschen unterschiedlicher Gesellschaftsgruppen ausgerichtet. Dementsprechend setzt sich der Fachbereich für die Förderung der Chancengleichheit in den Lebensbereichen Gleichstellung von Frau und Mann, Behinderung, Migration und Integration, soziale Benachteiligung und sexuelle Orientierung ein. In allen Bereichen kommen die getroffenen Massnahmen insbesondere auch Mädchen und Frauen zu Gute.

3. Bei der Entwicklung von Projekten und Massnahmen des Fachbereichs Chancengleichheit wird das Augenmerk auf die jeweils aktuelle Situation von Mädchen und Frauen in Liechtenstein gerichtet. Der Massnahmenkatalog 2017/2018 des Fachbereichs Chancengleichheit legt seinen Schwerpunkt auf eine stärkere Vertretung von Frauen in Politik sowie Führungs- und Entscheidungspositionen und, damit zusammenhängend, auf eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Erwerb. Dieser spezifische Fokus beruht auf dem Ausgang der Landtagswahlen 2017, die einen Rückgang des Frauenanteils im Landtag von 20% auf 12% mit sich brachten, auf den Ergebnissen des länderübergreifenden Projekts „betrifft: Frauen entscheiden“ (siehe hierzu ausführlich die Antworten zu den Fragen 6 und 13) sowie auf Erkenntnissen aus dem Menschenrechtsbericht des Liechtenstein-Instituts.

4. Die Planung der Massnahmen des Fachbereichs Chancengleichheit orientiert sich des Weiteren an den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen, zu denen neben dem Gesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BGIG; LGBl. 2006 Nr. 243) und dem Gesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GLG; LGBl. 1999 Nr. 96) auch völkerrechtliche Verpflichtungen, wie insbesondere die Bestimmungen der UNO-Frauenrechtskonvention, zählen. Überdies beruht der Massnahmenkatalog auf Eingaben und Aufforderungen des liechtensteinischen Landtags. Im Jahr 2017 wurden diverse Postulate<sup>1</sup>, Motionen<sup>2</sup> und eine Petition<sup>3</sup> zu den Themenbereichen Familienpolitik und Gleichstellung von Frau und Mann im Landtag eingereicht und an die Regierung überwiesen. Dazu gehören etwa das Postulat zur Familienförderung, Erhöhung der Kinderzulagen und Ausdehnung der Blockzeiten, das Postulat zur Herstellung der Gleichbehandlung von Familien mit ausserhäuslich betreuten Kindern, das Postulat zur zukünftigen Finanzierung von Pflege und Betreuung im Alter, die Motion zur Kostenbefreiung bei Mutterschaft oder die Petition zum ausgewogenen Verhältnis zwischen Frauen und Männern bei der Bestellung von Gremien (Delegationen, Kommissionen, Arbeitsgruppen etc.).<sup>4</sup>

**2. Please provide information on the steps taken to incorporate the provisions of the Convention into national laws and to ensure the availability of effective remedies for all women, including disadvantaged groups of women, in the State party. Please also provide information on provisions of the Gender Equality Act on non-discrimination on the basis of sex in all areas covered by the Convention and whether it prohibits intersecting forms of discrimination, in line with articles 1 and 2(b) of the Convention and in compliance with the SDG Indicator 5.1.1. Please also provide examples, if any, of court decisions directly applying provisions of the Convention.**

5. Liechtenstein folgt dem Inkorporationssystem bzw. dem monistischen System. Ein ratifiziertes Abkommen, wie die UNO-Frauenrechtskonvention, wird mit seinem Inkrafttreten Teil des nationalen Rechts, ohne dass hierzu ein spezielles Gesetz geschaffen werden müsste. Bevor Liechtenstein einem internationalen Abkommen beitrifft oder einen Staatsvertrag ratifiziert, wird die Vereinbarkeit der nationalen Gesetzgebung mit den Bestimmungen des Vertrags umfassend geprüft. Falls diese Vereinbarkeit nicht gegeben ist, wird die nationale Gesetzgebung gleichzeitig mit der Ratifikation des Abkommens entsprechend angepasst oder es werden die notwendigen Vorbehalte zum Abkommen angebracht. Das besagte Vorgehen erfolgte auch im Zusammenhang mit der Ratifikation der UNO-Frauenrechtskonvention. Der einzige Vorbehalt, den Liechtenstein anbrachte, betrifft die Einschränkungen, welche sich aus der erblichen Thronfolge im Fürstenhaus Liechtenstein für den Geltungsbereich der Konvention ergeben. Ansonsten ist davon auszuge-

---

<sup>1</sup> Postulate sind parlamentarische Eingänge, welche die Regierung zur Prüfung eines bestimmten Gegenstandes oder zu einem bestimmten Vorgehen oder Verhalten einladen.

<sup>2</sup> Motionen sind parlamentarische Eingänge, durch deren Überweisung die Regierung beauftragt wird, dem Landtag den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung eines Verfassungsgesetzes, eines Gesetzes, eines Finanzbeschlusses oder eines anderen Landtagsbeschlusses zu unterbreiten oder eine Landtagskommission verpflichtet wird, eine Vorlage im Sinne der Motionäre auszuarbeiten.

<sup>3</sup> Das Petitionsrecht an den Landtag und den Landesausschuss ist in Art. 42 der Landesverfassung gewährleistet und steht einzelnen in ihren Rechten oder Interessen Betroffenen sowie Gemeinden und Korporationen zu, um ihre Wünsche und Bitten durch ein Mitglied des Landtages vorzubringen.

<sup>4</sup> Für einen Überblick über die parlamentarischen Eingänge, siehe: <http://www.landtag.li/parlamentarische-ingaenge>.

hen, dass das liechtensteinische Recht mit den Bestimmungen der Konvention im Einklang steht bzw. diese im nationalen Recht wiedergespiegelt sind.

6. Um einen effektiven Rechtsschutz für alle Mädchen und Frauen sicherzustellen, hat Liechtenstein 2001 das Fakultativprotokoll zur UNO-Frauenrechtskonvention ratifiziert und damit das Individualbeschwerdeverfahren unter der Konvention akzeptiert. Die in der Konvention garantierten Rechte können folglich analog den durch die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein (Landesverfassung, LV; LGBI. 1921 Nr. 15) garantierten Rechten vor dem Staatsgerichtshof im Individualbeschwerdeverfahren geltend gemacht werden. Die Individualbeschwerde an den Staatsgerichtshof steht allen Personen gegen enderledigende letztinstanzliche Entscheidungen oder Verfügungen der öffentlichen Gewalt offen und somit auch besonders benachteiligten Frauen. Der Staatsgerichtshof prüft, ob verfassungsmässig gewährleistete Rechte oder durch internationale Übereinkommen garantierte Rechte, für die der Gesetzgeber ein Individualbeschwerderecht ausdrücklich anerkannt hat, verletzt wurden (Art. 15 Staatsgerichtshofgesetz, StGHG; LGBI. 2004 Nr. 32).

7. Der Rechtsschutz für Mädchen und Frauen vor Diskriminierungen ist überdies durch das Gesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann gewährleistet. Das Gesetz regelt die Rechtsansprüche und Klagemöglichkeiten von Mädchen und Frauen, welche von einer Diskriminierung in der Arbeitswelt oder beim Zugang zu oder der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen betroffen sind. Zugunsten der Betroffenen sieht Art. 6 GLG eine Beweiserleichterung vor, was zur Folge hat, dass eine Diskriminierung lediglich glaubhaft gemacht werden muss. Beschwerdeberechtigt im eigenen Namen oder im Namen der beschwerten Person sind gemäss Art. 6 GLG überdies Vereinigungen mit Sitz in Liechtenstein, die nach ihren Statuten die Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann oder die Wahrnehmung der Interessen von ArbeitnehmerInnen bezwecken.

8. Materiell verbietet das Gleichstellungsgesetz unmittelbare und mittelbare Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, des Ehe- oder Familienstands sowie einer Schwanger- oder Mutterschaft in privat- und öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen sowie in der sonstigen Arbeitswelt. Selbiges gilt für den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Das liechtensteinische Recht gewährleistet auch in anderen Lebensbereichen Rechtsschutz vor Diskriminierung. Dies, z.B., im Behindertengleichstellungsgesetz, welches unmittelbare und mittelbare Diskriminierungen aufgrund einer Behinderung in der Arbeitswelt, in der Nutzung und dem Zugang zu Bauten und Anlagen sowie Einrichtungen und Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs sowie zu privaten Wohnanlagen ab einer gewissen Grösse verbietet. Das Gesetz stellt eine wichtige Voraussetzung für die Bekämpfung der Mehrfachdiskriminierung von Frauen mit Behinderungen dar.

9. Ebenso sieht das Arbeitsrecht explizit einen Schutz der Persönlichkeit der Arbeitnehmerin vor. Der Begriff „Persönlichkeit“ ist dabei weit auszulegen und umfasst unter anderem Geschlecht, Rasse, Nationalität, sexuelle Orientierung etc.

10. Für einen effektiven Rechtsschutz vor Diskriminierungen und Mehrfachdiskriminierungen ist insbesondere auch das Inkrafttreten des neuen § 283 des Strafgesetzbuches (StGB; LGBI. 1988 Nr. 37) im April 2016 von Bedeutung, welcher ein umfassendes Diskri-

minierungsverbot enthält. Während vor der Revision des Paragraphen lediglich Rassendiskriminierung einen Straftatbestand darstellte, ist neu auch der öffentliche Aufruf zu Hass oder Diskriminierung aufgrund der Sprache, Nationalität, Ethnie, Religion oder Weltanschauung, des Geschlechts, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung ein Straftatbestand und wird mit bis zu zwei Jahren Gefängnisstrafe bedroht. Der Begriff „Geschlecht“ erfasst dabei nicht nur Frauen und Männer, sondern auch Transsexuelle sowie Menschen mit nicht eindeutigen Geschlechtsmerkmalen. Ebenfalls strafbar ist es, eine angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen aufgrund der oben genannten Merkmale zu verweigern. Staatsanwälte und Richter wurden in Bezug auf die Gesetzesänderungen weitergebildet.

11. Es liegen im Berichtszeitraum keine Gerichtsentscheide vor, die Bestimmungen der UNO-Frauenrechtskonvention direkt anwenden.

### **Access to justice**

**3. *Please provide information on the impact of the Gender Equality Act regarding women's access to justice, and specifically if it has been invoked before the court, arbitration office or administrative boards for cases of discrimination. Please also provide information on measures taken to provide legal aid and raise awareness on how to use legal remedies against discrimination based on sex and gender.***

12. Der Zugang von Frauen zur Justiz ist in Liechtenstein uneingeschränkt gewährleistet. Es liegen keine geschlechtsspezifischen Einschränkungen vor. Bezüglich des durch die Einführung des Gleichstellungsgesetzes erweiterten Rechtsschutzes von Frauen gegen Diskriminierungen aufgrund ihres Geschlechts, wird auf die Darstellung der Rechtsansprüche und Klagemöglichkeiten in der Antwort zu Frage 2 verwiesen.

13. Gemäss dem Fürstlichen Landgericht gab es seit 2009 zwei Schlichtungsanträge bzw. Klagen nach dem Gleichstellungsgesetz, wobei ein Schlichtungsverfahren mit einer Klage sachlich immer zusammenhängt.

14. Der neu gegründete „Verein für Menschenrechte“ (VMR) in Liechtenstein (siehe Erläuterungen unter Frage 4) berät Private in Menschenrechtsfragen, unterstützt Opfer von Menschenrechtsverletzungen und informiert die Öffentlichkeit über die Menschenrechtsslage im Inland. Im Rahmen dieser Kernkompetenzen können sich Mädchen und Frauen an den Verein wenden, um sich über mögliche Rechtswege in Fällen geschlechtsspezifischer Diskriminierungen zu informieren. Um die Bevölkerung für das Thema geschlechtsspezifischer Diskriminierungen zu sensibilisieren, kann der Verein für Menschenrechte Informations- und Sensibilisierungskampagnen lancieren.

15. Mädchen und Frauen haben, wie alle Betroffenen, Zugang zur Verfahrenshilfe im Straf- und Zivilrecht, welche u.a. die Befreiung von den Prozesskosten beinhaltet.

## National machinery for the advancement of women

**4. Please provide information on the mandates and the financial, human and technical resources allocated to the Association for Human Rights (Verein für Menschenrechte in Liechtenstein) and inform on the institution taking up the responsibilities formally assumed by the Equal Opportunities Commission (Stabsstelle für Chancengleichheit). Please further indicate if these bodies provide legal counselling, and if they can lodge complaints – either in their own name or in the name of an affected party – with the court. Please also inform the Committee whether the creation of the Association for Human Rights is part of a broader Human Rights Strategy, promoting of women’s rights.**

16. Der Landtag beschloss im November 2016 das „Gesetz über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein“ (VMRG; LGBl. 2016 Nr. 504), welches die rechtliche Basis für die liechtensteinische nationale Menschenrechtsinstitution bildet und am 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist. Der Landtag beschloss überdies den finanziellen Beitrag für die kommenden drei Jahre an die Institution, welcher sich auf CHF 350'000 pro Jahr beläuft. Um sicherzustellen, dass die neue Institution in unabhängiger Art und Weise arbeiten kann, wurde die Rechtsform eines gemeinnützigen Vereins gemäss Personen- und Gesellschaftsrecht gewählt. Der VMR hat gemäss Gesetz sowohl Ombudsfunktionen als auch ein breites Mandat zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte in Liechtenstein. Zu seinen Aufgaben gehören die Beratung von Behörden und Privaten in Menschenrechtsfragen, die Unterstützung von Opfern von Menschenrechtsverletzungen, die Information der Öffentlichkeit über die Menschenrechtslage im Inland, die Durchführung von Untersuchungen und Empfehlung geeigneter Massnahmen an Behörden und Private, Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen sowie zur Ratifikation internationaler Übereinkommen sowie die Förderung des Dialogs und der nationalen und internationalen Zusammenarbeit mit menschenrechtsrelevanten Stellen. Gemäss Art. 5 VMRG kann sich der VMR mit Einwilligung eines Opfers einer Menschenrechtsverletzung entweder im Namen des Opfers oder zu seiner Unterstützung an Gerichts- und Verwaltungsverfahren beteiligen. Der VMR hat im Dezember 2016 seine Statuten verabschiedet und den Vorstand für die Mandatsperiode 2017-2020, bestehend aus sieben kompetenten Persönlichkeiten aus Liechtenstein und dem Ausland, gewählt. Die Geschäftsstelle ist seit Juni 2017 tätig und mit drei Personen mit insgesamt 150 Stellenprozenten besetzt.

17. Mit der Schaffung einer unabhängigen Menschenrechtsinstitution in Liechtenstein auf der Grundlage der Pariser Prinzipien hat die liechtensteinische Regierung die Forderung der Zivilgesellschaft wie auch diverser UNO- und Europaratsgremien nach einer unabhängigen Anlauf- und Beratungsstelle zur Förderung und Wahrung der Menschenrechte aufgenommen. Gleichzeitig wurde mit der Schaffung des VMR eine Verwaltungsreform in den Bereichen Integration und Chancengleichheit vorgenommen. Die behördlichen Aufgaben der Stabsstelle für Chancengleichheit wurden in das Amt für Soziale Dienste überführt. Das Amt für Soziale Dienste ist somit seit Januar 2017 mit dem neu geschaffenen Fachbereich Chancengleichheit für die behördlichen Aufgaben im Bereich der Chancengleichheit zuständig. Die unabhängigen Aufgaben der Stabsstelle für Chancengleichheit wurden der neuen Menschenrechtsinstitution übertragen; ebenso die Aufgaben der Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann. Zudem wurde die seit 2009 bestehende Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche in den VMR integriert. Für die Erfüllung



seiner unabhängigen Aufgaben erhält der VMR staatliche Fördermittel. Die klaren Zuständigkeiten und definierten Aufgabengebiete sorgen für übersichtliche Strukturen und effiziente Arbeitsabläufe sowohl beim VMR wie auch beim Fachbereich Chancengleichheit im Amt für Soziale Dienste. Die Institution wird als wichtige Errungenschaft betrachtet, um einen umfassenden Menschenrechtsschutz in Liechtenstein zu gewährleisten und schafft in diesem Bereich einen zentralen Mehrwert.

### Temporary special measures

**5. *Please provide information on measures taken to promote and accelerate de facto equality of women and men, including through the adoption of temporary special measures in the field of political life, employment and education (paras. 29 (a) and 35 (a)), based on provisions of the Gender Equality Act and in accordance with article 4 (1) of the Convention and the Committee's general recommendation No. 25 (2004) on temporary special measures. Please also explain whether the Convention is used as a legal framework for their adoption and implementation. Please include information on enforcement, monitoring and outcomes of those measures, supported by statistical data.***

18. Die UNO-Frauenrechtskonvention dient, ebenso wie das Gleichstellungsgesetz, als Grundlage, um Massnahmen zur Gleichstellung von Frau und Mann in verschiedenen Lebensbereichen zu entwickeln. Als zeitweilige Sondermassnahme wird in Liechtenstein u.a. seit 14 Jahren ein Politiklehrgang für Frauen angeboten. Dieser verfolgt das Ziel, den Frauenanteil in politischen Ämtern anzuheben. Frauen sollen befähigt und ermutigt werden, ihre Anliegen und Potenziale in politischen Gremien und in der Öffentlichkeit einzubringen. Die Massnahme erwies sich für die teilnehmenden Frauen als besonders nützlich, weshalb der Politiklehrgang auch im Jahr 2018 wieder durchgeführt wird. Rund 140 Frauen haben bisher an dem Politiklehrgang teilgenommen, von denen anschliessend einige in öffentlichen und politischen Funktionen tätig wurden.

19. Der empfindliche Rückgang weiblicher Landtagsabgeordneter in den Landtagswahlen 2017 initiierte eine gesellschaftliche Diskussion über die Einführung einer Frauenquote in Liechtenstein. Parteipräsidenten, Landtags- und Regierungsmitglieder sowie Stimmbürgerinnen und Stimmbürger beteiligen sich an öffentlichen Veranstaltungen, in Leserbriefen und diversen anderen Foren aktiv an der Diskussion über die Gründe der geringen Wahlchancen von Frauen bzw. die notwendigen Massnahmen zur Verbesserung der Situation. U.a. wurde der Verein „Hoi Quote“ gegründet, welcher sich für die Einführung einer Frauenquote einsetzt.

20. Jährlich stellt der Fachbereich Chancengleichheit im Amt für Soziale Dienste finanzielle Mittel für die Förderung der Chancengleichheit zur Verfügung. Diese belaufen sich im Jahr 2018 auf ca. CHF 110'000. Hiervon werden rund CHF 30'000 in Projekte von NGOs investiert, CHF 15'000 für den Politiklehrgang für Frauen, CHF 30'000 für den Chancengleichheitspreis (Organisation + Preisgelder) sowie CHF 5'000 für den Menschenrechtsbericht, welcher vom Liechtenstein-Institut erstellt wird. Rund CHF 30'000 fliessen in die Durchführung eigener Projekte des Fachbereichs Chancengleichheit, wie etwa eine für März 2018 geplante offene Gesprächsrunde von Frauen und Männern mit Landtagsabgeordneten, die für 2018 vorgesehene Ausstellung "Rollenbilder" oder eine geplante Veran-

staltung über die Vereinbarkeit von Familie und Erwerb. Um den konkreten Nutzen der staatlichen Unterstützung messen zu können, übermitteln NGOs, deren Projekte vom Fachbereich Chancengleichheit massgeblich finanziell unterstützt werden, diesem Abschlussberichte über die Beurteilung der erzielten Wirkung der Projekte. Auch die vom Fachbereich Chancengleichheit durchgeführten grösseren Projekte werden in Bezug auf die Erreichung der Zielgruppe, die Öffentlichkeitsarbeit und die eingesetzten Finanzen evaluiert.

21. Für weitere Massnahmen zur Förderung der faktischen Gleichstellung von Frauen in Ausbildung und im Erwerbsleben wird auf die Antworten zu den Fragen 6 und 10-14 verwiesen.

### **Stereotypes and harmful practices**

**6. *Please provide information on the implementation and monitoring of measures taken to changing attitudes concerning the traditional roles of women in the family and in society, and on the effectiveness of those measures. Please specify the measures taken to address the stereotyped portrayal of women, including migrant women in the media. Please also indicate whether the State party has adopted a comprehensive policy, targeted at women and men, boys and girls to combat such traditional stereotypes, as previously recommended by the committee (para. 19 (a)) and accepted by the State party during the universal periodic review (A/HRC/23/14).***

22. Um geschlechtsspezifischen Rollenbildern und Stereotypen zu begegnen wurden in den letzten Jahren diverse Initiativen in Liechtenstein ergriffen. Sensibilisierungsprojekte werden insbesondere in Schulen und mit Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen durchgeführt. Kinder und Jugendliche werden dabei für Gleichstellungsthemen sensibilisiert und motiviert, geschlechtsuntypische Berufe kennenzulernen und sich bei der Wahl des Berufs nicht von Rollenstereotypen leiten zu lassen.

23. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang etwa das 2012-2014 durchgeführte länderübergreifende Projekt „betrifft: rollenbilder“, dessen Ziel es war, insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene auf Stereotypen und Rollenbilder im eigenen Umfeld aufmerksam zu machen und sich kritisch hinterfragend mit diesen auseinanderzusetzen. Im Jahr 2018 unterstützt der Fachbereich Chancengleichheit im Amt für Soziale Dienste eine Wanderausstellung zum Thema "Rollenbilder". Diese soll in einem Schulzentrum ausgestellt werden und umfasst ein Rahmenprogramm, welches Rollenbilder, Klischees und Stereotypen humorvoll und interaktiv hinterfragt (z.B. Referate, Diskussionen, Führungen mit Schulklassen etc.).

24. Seit 2012 wird zudem jährlich der sogenannte "Nationale Zukunftstag - Seitenwechsel für Mädchen und Jungs" durchgeführt, der es Mädchen und Jungen ermöglicht, sich Einblick in "geschlechtsuntypische" Berufe zu verschaffen. Ziel des Nationalen Zukunftstags ist es, dass sich Mädchen und Jungen bei ihrer Berufswahl nicht an Rollenbildern, sondern an ihren Fähigkeiten und Wünschen orientieren. Die positive Wirkung des Nationalen Zukunftstags zeigt sich u.a. darin, dass sich immer mehr Unternehmen aktiv an diesem beteiligen. Auch die Universität Liechtenstein unterstützt den Nationalen Zukunftstag

seit vielen Jahren mit Sonderprojekten. Entsprechend prominent und positiv ist auch die Berichterstattung in den Liechtensteiner Medien, was ebenfalls zur Bewusstseinsbildung beiträgt, wie wichtig das Aufbrechen von Rollenstereotypen für die Gesamtgesellschaft ist.

25. Für weitere Initiativen und Programme auf Schul- und Ausbildungsebene für Kinder und Jugendliche zur Behebung von Rollenstereotypen siehe auch die Antwort zu Frage 11.

26. In der Behebung stereotyper Rollenbilder kommt insbesondere auch dem Staat als Arbeitgeber eine Schlüsselrolle zu. Im 2008 verabschiedeten Staatspersonalgesetz (StPG, LGBI. 2008 Nr. 144) wurde die Gewährleistung der Chancengleichheit von Frau und Mann als Zielsetzung der Personalpolitik ausdrücklich festgeschrieben (Art. 4 Abs. 2 Bst. f StPG). Dementsprechend zielt das Weiterbildungsprogramm der liechtensteinischen Landesverwaltung u.a. auf die faktische Gleichstellung von Frau und Mann in der Gesellschaft ab. Es beinhaltet Veranstaltungen zu den Themen Rollenbilder bei der Arbeit, Förderung von Frauen und Vereinbarkeit von Familie und Erwerb. Diverse Weiterbildungsangebote, welche speziell auf die Zielgruppe Frauen ausgerichtet sind, fokussierten auf Themen wie Perspektiven, Statuskompetenz, Selbstbewusstsein und Führung. Das Kursangebot der Landesverwaltung ist für alle Staatsangestellten offen und kostenlos.

27. Eine interne Arbeitsgruppe der liechtensteinischen Landesverwaltung betreute in den vergangenen Jahren diverse Initiativen mit direktem Bezug zu Gleichstellungsthemen wie etwa der Datenerhebung zur Situation der Beschäftigten in der Landesverwaltung, geschlechtsneutral formulierten Stellenausschreibungen, der Erstellung eines Leitfadens zur geschlechtergerechten Sprache, Teilzeitstellen, Job- und Top-Sharing und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

28. Eine im April und Mai 2016 jeweils während einer Woche durchgeführte Medienanalyse des länderübergreifenden Projekts "betrifft: Frauen entscheiden" konzentrierte sich insbesondere auf die mediale Darstellung von Menschen, die in den Bereichen Politik, Verwaltung, Bildung, Wissenschaft, Kultur, Soziales, Pflege, Gesundheit, Sport, Land- und Forstwirtschaft oder in Unternehmen und Organisationen der Wirtschaft eine Entscheidungs- oder Führungsfunktion innehaben. Die Auswertung erfolgte sowohl quantitativ wie auch qualitativ. Von den insgesamt 122 Beiträgen, in denen Frauen und Männer in leitenden Positionen erwähnt wurden, entfielen 46% auf Frauen und 54% auf Männer. Die Frauen dominierten in Berichten über Kultur, Bildung und Soziales, die Männer in Berichten über Wirtschaft und Politik. Bezüglich Geschlechterstereotypen hielt der Bericht fest, dass die Medien einen sachlich-neutralen Stil verwendeten, der weder bei Frauen noch bei Männern geschlechtsspezifische Zuschreibungen machte. Es wurde bewusst keine Unterscheidung gemäss der Nationalität der Dargestellten vorgenommen und somit kein Fokus auf Frauen mit Migrationshintergrund gelegt.

29. Der Koalitionsvertrag der beiden regierungsbildenden Parteien Liechtensteins und das darauf aufbauende Regierungsprogramm 2017-2021 enthalten diverse Zielsetzungen, um Geschlechterstereotypen zu beheben und die faktische Gleichstellung von Frau und Mann zu fördern. Die Präambel des Koalitionsvertrags hält fest, dass sich die Koalitionspartner für die Chancengleichheit von Frau und Mann ebenso wie für die Solidarität mit Benachteiligten und das Miteinander der Generationen einsetzen werden. Insbesondere

der Förderung von Frauen in der Politik und in öffentlichen Ämtern soll im Sinne einer aktiven Gleichstellungspolitik hohe Beachtung geschenkt werden. Unter dem Thema "Gesellschaft" setzt sich das Koalitionsprogramm u.a. zum Ziel, die Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu optimieren und die Wahlmöglichkeiten zwischen verschiedenen Modellen für Familien zu verbessern.

## Violence against women

**7. Please inform the Committee on the current legislation on the prevention, prohibition and prosecution of all forms of gender based violence against women, as well as on advancements in the ratification of the Council of Europe Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence (Istanbul Convention). Please provide updated data concerning violence against women, disaggregated by type of violence and by the relationship of the perpetrator to the victim, as well as on prosecutions and convictions of the crimes of domestic violence and marital rape, which reportedly remains prevalent in the country. Please also provide information on the attention being paid to such gender based violence against women during the processing of asylum applications. Please also indicate achievements and challenges in the implementation of the National Action Plan on Violence against Women and on steps taken to develop a new action plan (CAT/C/LIE/CO/4, para. 20).**

30. Das liechtensteinische Recht enthält umfassende Verbote geschlechtsspezifischer Gewalt an Mädchen und Frauen und dient somit der Prävention und Strafverfolgung.

31. Das 2001 in Kraft getretene Gewaltschutzrecht, welches eine vorsorgliche Wegweisung der potenziellen Täterschaft sowie die Auferlegung eines Betretungsverbots der gemeinsamen Wohnung durch die Polizei einschliesst, bildet die Basis für die Bekämpfung häuslicher Gewalt.

32. Im Jahr 2011 wurde das Sexualstrafrecht mit dem Ziel angepasst, den materiellrechtlichen Opferschutz auszuweiten und die praktischen Massnahmen der Regierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder und Frauen sowie von häuslicher Gewalt auf rechtlicher Ebene zu ergänzen. So wurde insbesondere der Kreis der Straftaten, welche von Amtes wegen verfolgt werden, erweitert. Dieser umfasst nun die Fälle der gefährlichen Drohung gegen nahe Angehörige, der beharrlichen Verfolgung, der Begehung von Vergewaltigungen oder sexuellen Nötigungen in Ehe oder Lebensgemeinschaft sowie der Nötigung zur Eheschliessung. Die ex officio-Strafverfolgung gewährleistet, dass für die unterschiedlichen Formen von häuslicher Gewalt die Strafverfolgung an keine einschränkenden Voraussetzungen mehr geknüpft ist.

33. Ein zweites Anliegen der Reform von 2011 bildete die Stärkung der Opferrechte im Strafprozess. So sind Opfer von Straftaten über ihre Rechte zu belehren und auf Antrag von der Entlassung des/der Beschuldigten aus der Haft oder über den Fortgang des Verfahrens zu verständigen. Opfer von physischer, psychischer oder sexueller Gewalt, die durch eine Straftat emotional besonders belastet wurden, können spezielle Rechte auf schonenden Umgang beanspruchen. Des Weiteren können sich Opfer von Straftaten dem Strafverfahren als Privatbeteiligte mit eigenständigen Rechten anschliessen. Die Änderun-

gen traten am 31. Januar 2012 in Kraft (LGBl. 2012 Nr. 26). Die allgemeine Grundlage für die Unterstützung von Opfern von Straftaten bildet weiterhin das Opferhilfegesetz (OHG; LGBl. 2007 Nr. 228). Auf der Basis dieses Gesetzes wurde 2008 eine Opferhilfestelle eingerichtet. Sie berät Opfer von Straftaten und deren Angehörige und leistet die im Einzelfall notwendige Hilfe in medizinischer, psychologischer, sozialer, materieller und rechtlicher Hinsicht. In Fällen, in welchen sie selbst nicht die notwendige Hilfe leisten kann, informiert die Opferhilfestelle über entsprechende Anlaufstellen. Es wird einerseits rund um die Uhr unaufschiebbare Soforthilfe gewährleistet und andererseits auch für längerfristige Hilfe gesorgt.

34. Der Prävention und Strafverfolgung geschlechtsspezifischer Gewalt dient auch die ausdrückliche Verankerung der Strafbarkeit weiblicher Genitalverstümmelung im liechtensteinischen Strafgesetzbuch, welche seit dem 1. Juni 2011 in Kraft ist.

35. Das Frauenhaus Liechtenstein bietet seit 26 Jahren Frauen und Kindern, welche von häuslicher Gewalt betroffen sind, Beratung und Unterkunft im Notfall. Die Regierung unterstützt diese unverzichtbare Organisation im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit jährlich CHF 320'000 und deckt damit einen grossen Teil der Ausgaben des Frauenhauses. Von Gewalt betroffene Frauen erhalten ebenfalls Beratung und Unterstützung bei der „infra Informations- und Beratungsstelle für Frauen“.

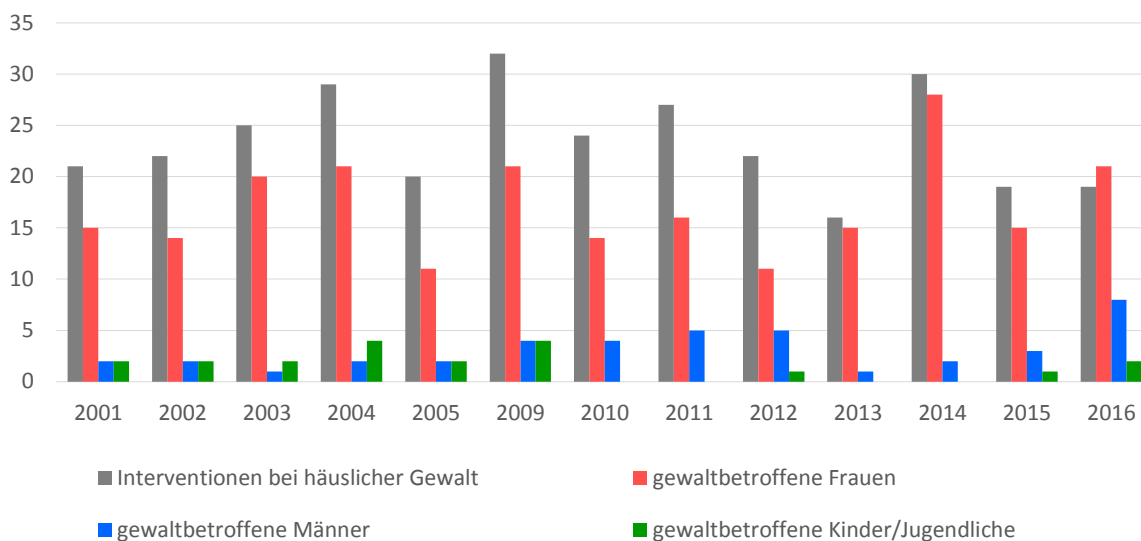
36. Ebenfalls wichtig ist die Arbeit mit Tätern, um präventiv gegen Gewalt vorzugehen. Der Verein Bewährungshilfe Liechtenstein betreut und begleitet Tatverdächtige, Verurteilte, Gefängnisinsassen, Entlassene aus dem Gefängnis und Opfer. Er ist ein wichtiger Partner in der Prävention von Gewalt, insbesondere indem er mit Straftätern deren Taten aufarbeitet und auf eine soziale Reintegration und die Prävention von Rückfällen hinarbeitet. Die Leistungen des Vereins werden im Rahmen einer Vereinbarung mit der Regierung vollumfänglich von staatlicher Seite finanziert.

37. Auch der Verein für Männerfragen berät, unterstützt und sensibilisiert gewaltbereite oder Gewalt ausübende Männer. Der Psychologisch-Psychiatrische Dienst des Amtes für Soziale Dienste interveniert überdies bei häuslicher Gewalt und bietet Hilfe sowohl für Opfer wie für Täter an.

38. Am 24. Februar 2016 setzte die liechtensteinische Regierung eine Arbeitsgruppe zur Überprüfung des Handlungsbedarfs im Hinblick auf die Ratifikation des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) ein. Die Abklärungen der Arbeitsgruppe ergaben, dass die liechtensteinische Rechtsordnung den Anforderungen der Istanbul-Konvention weitgehend entspricht. In Folge unterzeichnete Liechtenstein die Konvention am 10. November 2016. Gemäss liechtensteinischer Praxis werden internationale Abkommen erst dann ratifiziert, wenn das inländische Recht deren Anforderungen entspricht. Um die Istanbul-Konvention ratifizieren zu können, werden in den Bereichen Gerichtsbarkeit, Strafschärfungsgründe und in den Strafbestimmungen zur Zwangsheirat marginale Lücken durch die Übernahme von Teilen des österreichischen Strafgesetzbuchs geschlossen. Diese Anpassungen werden voraussichtlich 2018 vorgenommen.

39. Da es keinen Straftatbestand der häuslichen Gewalt im liechtensteinischen Strafgesetzbuch gibt, stützen sich Fälle von häuslicher Gewalt u.a. auf die Straftatbestände der gefährlichen Drohung (§ 107 StGB), der Nötigung (§ 105 StGB), der Vergewaltigung (§ 200 StGB) oder der Körperverletzung (§ 83 StGB) ab. Im Jahr 2016 intervenierte die Landespolizei 19 Mal wegen häuslicher Gewalt. Es waren 21 Frauen und 8 Männer und in zwei Fällen Kinder und Jugendliche betroffen. In einem Fall musste eine Wegweisung ausgesprochen werden, während in den anderen Fällen polizeiliche Vermittlungsgespräche bzw. polizeiliche Beratungen erfolgten. Bei jeder Intervention wurde eine Anzeige erstattet. In den in der Folge eingeleiteten Verfahren, kam es zu vier Verurteilungen wegen häuslicher Gewalt.

### Interventionen der Landespolizei bei häuslicher Gewalt seit 2001 (Anzahl)



### Art der Interventionen der Landespolizei bei häuslicher Gewalt seit 2007

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Interventionen der Landespolizei total	36	25	32	24	27	20	16	30	19	19
davon Vermittlungsgespräch / polizeiliche Beratung	19	16	20	17	17	12	14	26	19	18
davon Wegweisungen	10	7	9	6	9	7	1	3	0	1
davon Betretungsverbote	7	2	3	1	1	1	1	1	0	0
- Betretungsverbote für Männer	7	2	3	1	1	1	1	-	-	-
- Betretungsverbote für Frauen	0	0	0	0	0	0	-	-	-	-

40. Auch das liechtensteinische Frauenhaus erhebt Zahlen über die bei ihm eingehenden Aufnahmebesuche und deren weitere Behandlung. Diese bieten allerdings nur einen Überblick über jene Fälle, in denen sich Frauen an das Frauenhaus wandten und stellen somit keine repräsentative statistische Erhebung dar. 2016 wurden 15 Frauen in das Frauenhaus aufgenommen (2015: 18; 2014: 17; 2013: 15; 2012: 19; 2011: 16; 2010: 16; 2009: 21), wobei es sich hierbei um Frauen mit Wohnsitz in Liechtenstein wie auch im unmittel-

bar angrenzenden Ausland handelt. In der überwiegenden Anzahl der Fälle war der Täter der Ehemann der betroffenen Frauen (2016: 80%; 2015: 67%; 2014: 70%; 2013: 87%; 2012: 90%; 2011: 75%; 2010: 81%; 2009: 80%). An zweiter Stelle der Täter rangieren üblicherweise die Lebenspartner (2016: 13%; 2015: 0%; 2014: 12%; 2013: 0%; 2012: 5%; 2011: 6%; 2010: 13%; 2009: 0%) oder Exmänner bzw. Ex-Lebenspartner (2016: 0%; 2015: 22%; 2014: 6%; 2013: 0%; 2012: 0%; 2011: 13%; 2010: 0%; 2009: 10%) der Frauen.

41. Es gibt in Liechtenstein derzeit keine umfassenden statistischen Erhebungen, welche das konkrete Ausmass häuslicher Gewalt veranschaulichen könnten. Die verfügbaren Zahlen legen allerdings nicht nahe, dass Frauen in Liechtenstein im internationalen Vergleich häufiger als in anderen Staaten Opfer häuslicher Gewalt werden.

42. Geschlechtsspezifische Asylgründe sind in Art. 2 Abs. 1 Bst. a sowie Abs. 2 des Asylgesetzes (AsylG; LGBL 2012 Nr. 29) explizit als Grundlage für die Erteilung des Flüchtlingsstatus vorgesehen. Liechtenstein ist sich seiner diesbezüglichen Verantwortung – gerade auch als Mitglied des Schengen/Dublin-Raums – bewusst und behandelt das Thema geschlechtsspezifische Gewalt mit der notwendigen Sorgfalt. Liegen konkrete Hinweise auf geschlechtsspezifische Verfolgung vor oder deutet die Situation im Herkunftsland auf geschlechtsspezifische Verfolgung hin, so wird der oder die Asylsuchende von Personen gleichen Geschlechts angehört, wenn keine besonderen Gründe dagegen sprechen. Das Ausländer- und Passamt verfügt über geschulte und sensibilisierte Mitarbeiterinnen, die sich entsprechender Fälle bei den ersten Hinweisen auf geschlechtsspezifische Gewalt in reinen Frauenteamen annehmen. Weibliche Asylsuchende erhalten bereits im Rahmen der Einreisebefragung die Gelegenheit, auf ihre diesbezüglichen Fluchtgründe hinzuweisen. Selbstverständlich hält sich Liechtenstein auch in Fällen von geschlechtsspezifischer Gewalt an das Non-Refoulement-Gebot, welches in Art. 3 AsylG festgehalten ist. Dies beinhaltet die Prüfung der Lage im Heimat- oder Herkunftsstaat, welche schliesslich auch in jedem Asylentscheid entsprechend gewürdigt wird. Des Weiteren wird bei der Unterbringung weiblicher Asylsuchender und Flüchtlinge darauf geachtet, geschlechtsspezifische Gefährdungslagen zu vermeiden. Die liechtensteinische Flüchtlingshilfe bringt Familien mit Kindern und allein reisende Frauen getrennt von allein reisenden Männern unter. In der entsprechenden Liegenschaft gibt es einen eigenen Frauentrakt.

43. Auf der Grundlage des nationalen Aktionsplans gegen häusliche Gewalt wurde von März 2009 bis Juli 2010 das länderübergreifende Projekt "S.I.G.N.A.L." durchgeführt. Das Projekt sollte Ärzte und Ärztinnen, Familienhelfer- und helferinnen sowie Pflegepersonal über die gesundheitlichen Auswirkungen von Gewalt informieren und die Informationsmappe "Signal gegen häusliche Gewalt - Leitfaden für die medizinische Praxis" (Informationsmappe "S.I.G.N.A.L.") bekannt machen. Die Informationsmappe "S.I.G.N.A.L." beinhaltete umfangreiches Dokumentationsmaterial für medizinisches Fachpersonal, um häusliche und sexualisierte Gewalt erkennen, fachgerecht dokumentieren und behandeln zu können. U.a. waren ihr auch der Leitfaden "Gewalt gegen Frauen in Ehe und Partnerschaft – Wie kann ich helfen?" für Angehörige, Verwandte, FreundInnen, Bekannte, NachbarInnen und KollegInnen sowie Notfallkarten beigelegt. Die Notfallkarten informieren über häusliche Gewalt und die Telefonnummern von Hilfsorganisationen wie der Polizei, dem Frauenhaus oder der Opferhilfestelle. Als ein weiterer Bestandteil des Projekts wurde die

Ausstellung "Hinter der Fassade" in Liechtenstein und Vorarlberg gezeigt. Die Ausstellung behandelte Themen wie die gesellschaftlichen Ursachen häuslicher Gewalt, Gewaltdynamik, Formen der Gewalt sowie miterlebte Gewalt und informierte über die Entwicklung der relevanten Gesetzgebung, den Prozess der Hilfesuche und Möglichkeiten der Unterstützung.

44. Die Auswertung des Projekts "S.I.G.N.A.L." belegte gute Erfolge im Hinblick auf die Sensibilisierung der Ärzteschaft, des Pflegepersonals und der allgemeinen Öffentlichkeit. In der Folge wurde kein neuer nationaler Aktionsplan erstellt. Auf der Grundlage der im Zusammenhang mit dem Projekt gesammelten Erfahrungen wurden die Notfallkarten jedoch in acht Sprachen übersetzt. Sie werden jährlich neu gedruckt und in Arztpraxen, Spitälern, Gemeindeverwaltungen und der Landesverwaltung aufgelegt. Zusammen mit den Notfallkarten wird weiterhin auch der Leitfaden für Angehörige verteilt.

45. In Kooperation mit verschiedenen NGOs beteiligt sich die Regierung zudem an der internationalen Kampagne „16 Tage gegen Gewalt an Frauen“, welche jährlich zwischen dem 25. November (Internationaler Tag gegen Gewalt an Frauen) und dem 10. Dezember (Internationaler Tag der Menschenrechte) stattfindet. Ziel der Kampagne ist es, die Öffentlichkeit für das Thema Gewalt gegen Frauen zu sensibilisieren, Beratungsstellen bekannter zu machen und gewaltfreie Lösungswege aufzuzeigen.

46. Der Fachbereich Chancengleichheit im Amt für Soziale Dienste führt überdies seit vielen Jahren in Kooperation mit dem Frauenhaus die Sensibilisierungsaktion "Gewalt kommt nicht in die Tüte" durch. Im Rahmen der Aktion werden in liechtensteinischen Bäckereien in zeitlicher Nähe zum Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen und Mädchen rund 33'000 Brottüten mit dem Aufruf „Gewalt kommt nicht in die Tüte“ verteilt. Bei einer Wohnbevölkerung von 37'877 trägt die Zahl der verteilten Brottüten zu einer weiten Reichweite der Aktion bei. Dank der Tatsache, dass die Brottütenaktion jeweils vom Gesellschaftsminister unter Beisein der Medien offiziell eröffnet wird, erhält sie weiteres Gewicht und gesellschaftliche Aufmerksamkeit.

47. Der Fachbereich Chancengleichheit im Amt für Soziale Dienste, die Opferhilfe und das Ausländer- und Passamt nehmen zudem an den Sitzungen der NGO-Arbeitsgruppe "Häusliche Gewalt" teil. In dieser Arbeitsgruppe sind die NGOs Frauenhaus und die „infra Informations- und Beratungsstelle für Frauen“ vertreten. Für das Jahr 2018 plant die NGO-Arbeitsgruppe eine Kampagne zur Sensibilisierung für die negativen Auswirkungen häuslicher Gewalt. Auch der Fachbereich Chancengleichheit wird sich an dieser Kampagne beteiligen.



## Trafficking and exploitation of prostitution

**8. Please provide information on the outcome of discussions of the Round Table on Human Trafficking, established in 2006 (CEDAW/C/LIE/Q/4/Add. 1, para. 28). Please also inform on mechanisms established for the identification of victims of trafficking, as well as on referral mechanisms. Please also inform on measures taken to ensure that asylum applications are dealt with in a gender-sensitive manner, taking into account the age of the applicants in order to respond to the specific protection needs of women and girls who are victims of trafficking, and to ensure that temporary residence permits, protection and support are provided to all victims of trafficking (para. 27).**

48. Der Runde Tisch Menschenhandel, welcher sich aus Mitgliedern der Polizei, des Ausländer- und Passamts, des Amtes für Volkswirtschaft, der Staatsanwaltschaft, des Amtes für Auswärtige Angelegenheit und der Opferhilfe zusammensetzt, beobachtet Entwicklungen im Bereich Menschenhandel genau und ergreift bei Bedarf Massnahmen zu dessen Prävention und Bekämpfung. Der Runde Tisch hat 2017 den seit 2007 bestehenden „Leitfaden für die Bekämpfung von Menschenhandel“ überarbeitet, in dem verbindliche Zuständigkeiten und Abläufe für Fälle von Menschenhandel festgelegt werden. Die Regierung hat den überarbeiteten Leitfaden im September 2017 genehmigt. Zudem hat der Runde Tisch ein Ablaufschema für das Vorgehen beim Aufgreifen minderjähriger Bettler und Bettlerinnen ausgearbeitet und in relevanten Amtsstellen bekannt gemacht, um eine angemessene Behandlung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass abgeklärt wird, ob es sich bei solchen Personen um Opfer von Menschenhandel handelt. Auch internationale Entwicklungen wie die Verpflichtungen durch die Ratifikation des Europaratsübereinkommens gegen Menschenhandel sowie Liechtensteins Einsatz bei der Bekämpfung illegaler Finanzflüsse im Zusammenhang mit Menschenhandel wurden vom Runden Tisch diskutiert.

49. Liechtenstein ist Vertragspartei des Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Palermo-Konvention, LGBI. 2008 Nr. 72) sowie der Zusatzprotokolle betreffend Menschenschmuggel (LGBI. 2008 Nr. 73) bzw. zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Handels mit Frauen und Kindern (LGBI. 2008 Nr. 74). Seit Mai 2016 ist Liechtenstein zudem Vertragspartei des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels. Die Definition des Menschenhandels im StGB (§ 104a) ist mit derjenigen des Protokolls sowie derjenigen des Europarat-Übereinkommens konform.

50. Bisher wurden nur wenige Fälle von Menschenhandel in Liechtenstein bekannt.<sup>5</sup> Als besonders verwundbare Gruppe wurden in Nachtclubs tätige Tänzerinnen aus Drittstaaten, die bis Februar 2016 Kurzaufenthaltsbewilligungen erhielten, identifiziert. Das 2009 lancierte Präventionsprojekt Magdalena wurde im Februar 2016 eingestellt, da entsprechende Kurzaufenthaltsbewilligungen seither nicht mehr vergeben werden. Im Rahmen dieses Projekts waren in Liechtenstein angestellte Tänzerinnen aus Drittstaaten verpflicht-

---

<sup>5</sup> Die Landespolizei führte in den Jahren 2012 bis 2017 insgesamt vier Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Menschenhandels nach § 104a StGB. Hauptsächlich ging es in diesen Verfahren um sexuelle Ausbeutung. Lediglich in einem Verfahren stand die Ausbeutung der Arbeitskraft (Bettelei) im Fokus der Ermittlungen. Seitens der Landespolizei konnten insgesamt 11 Opfer aus Thailand, Rumänien, Ukraine und der Dominikanischen Republik identifiziert werden. Zwei Verfahren wurden mittlerweile eingestellt, die anderen zwei Verfahren sind nach wie vor offen.

tet, an Informationsveranstaltungen teilzunehmen, an denen Behördenvertreter und die Opferhilfestelle die Frauen über das Arbeits-, Sozialversicherungs-, Steuer-, Ausländer- und Opferhilferecht sowie über Kontrollen und Menschenhandel informierten. Zudem wurde ihnen ein Merkblatt mit den zuständigen Kontaktadressen überreicht. Die monatlich stattfindenden Veranstaltungen sollten dazu beitragen, mögliche ausbeuterische Verhältnisse im Milieu zu verhindern und potenziellen Opfern von Menschenhandel den Zugang zu Beratungs- und Opferhilfestellen aufzuzeigen. Die Arbeitgeber wussten über den Inhalt und verpflichtenden Charakter der Veranstaltung. Zwischen 2009 und 2016 besuchten 836 Personen die Informationsveranstaltungen. Das Projekt war ausgesprochen erfolgreich. Die teilnehmenden Frauen nutzten die Gelegenheit insbesondere, um Fragen zu stellen und ihre konkreten Probleme anzusprechen.

51. Die Informationsveranstaltungen werden seit Februar 2016 nicht mehr durchgeführt, weil die Tätigkeit von Tänzerinnen aus EWR-Staaten nicht vom Besuch solcher Veranstaltungen abhängig gemacht werden kann. Der Runde Tisch Menschenhandel hat jedoch die wichtigsten Informationen über Rechte und Pflichten sowie Ansprechpersonen auf Behördenseite auf einem Faltblatt zusammengefasst, das an Tänzerinnen abgegeben wird. Das Informationsblatt ist in vier Sprachen verfügbar. Zudem führen die Landespolizei und das Ausländer- und Passamt seit Abschaffung der Informationsveranstaltungen vermehrt Kontrollen durch, bei denen Aufenthaltsstatus, Anstellungsbedingungen, Lohnzahlungen und die Unterbringung der Frauen kontrolliert werden. Der Runde Tisch Menschenhandel beobachtet die weitere Entwicklung in diesem Bereich und wird bei Bedarf weitere Massnahmen ergreifen.

52. Im Berichtszeitraum gab es in Liechtenstein keine Asylanträge von Mädchen oder Frauen, bei denen ein Verdacht auf Menschenhandel vorlag. Wie in der Antwort zu Frage 7 bereits dargestellt, können geschlechtsspezifische Asylgründe im liechtensteinischen Asylgesetz explizit als Grundlage für die Erteilung des Flüchtlingsstatus geltend gemacht werden (Art. 2 Abs. 1 Bst. a sowie Abs. 2). Das Ausländer- und Passamt nimmt sich der betroffenen Mädchen und Frauen in Verdachtsfällen mit geschulten weiblichen Mitarbeiterinnen an. In Art. 9 der Asylverordnung (AsylV; LGBI. 2012 Nr. 153) werden schliesslich besondere Verfahrensbestimmungen für Minderjährige festgehalten. Sind Minderjährige unbegleitet oder besteht bei begleiteten Minderjährigen der Bedarf, wird der Kinder- und Jugenddienst des Amts für Soziale Dienste eingeschaltet. Unbegleitete Minderjährige erhalten zudem eine Vertrauensperson und einen Verfahrenshelfer zur Seite gestellt. Auch eine bedarfsgerechte Unterbringung und Betreuung wird entsprechend veranlasst (bspw. Kinder- und Jugendwohngruppe). Personen, die minderjährige Asylsuchende anhören, tragen den besonderen Aspekten der Minderjährigkeit Rechnung. Das Ausländer- und Passamt kann hierzu einen Psychologen des Amts für Soziale Dienste zur Anhörung beiziehen.

**9. Please provide updated information on the extent of prostitution in the State party, including data disaggregated by sex, age and nationality on the phenomenon. Please provide updated information on the applicable legal and policy framework on prostitution and sexual exploitation on its territory and by its citizens outside of its territory. Please also inform on activities implemented to protect and support women in prostitution and provide data on support granted by the interdisciplinary expert group against the sexual abuse of children and young people. Please also provide information on action plans and other measures taken to prevent the exploitation of women and girls in prostitution, and through pornography. Please also indicate whether measures exist to support women in prostitution who wish to exit, including by guaranteeing their access to alternative means of livelihood.**

53. Im Berichtszeitraum von 2009 bis 2017 führte die Landespolizei insgesamt sieben Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts auf Prostitution durch (§§ 210, 215a, 216 und 217 StGB). Drei Verfahren wurden eingestellt, während vier weitere noch nicht abgeschlossen sind. Folgende Daten konnten über die betroffenen Personen im Zusammenhang mit den Ermittlungen erhoben werden:

Anzahl Personen	Geschlecht	Alter	Nationalität
1	Weiblich	37	Thailand
3	Männlich (Ladyboy)	29/30/34	Thailand
1	Weiblich	18	Schweiz
1	Weiblich	Unbekannt	Deutschland
3	Weiblich	25/28/31	Dom. Republik
1	Weiblich	27	Ukraine
3	Weiblich	21/22/34	Rumänien
1	Weiblich	54	Brasilien

54. Zuhälterei, grenzüberschreitender Prostitutionshandel sowie das Anbieten von oder Zuführen zur Prostitution sind in Liechtenstein unter Androhung von Geld- und Freiheitsstrafen gemäss den §§ 210, 215, 216, 217 StGB gesetzlich verboten. Gemäss § 106 StGB macht sich der schweren Nötigung strafbar, wer eine Person zur Prostitution nötigt. Besonderer Schutz kommt gemäss § 215a StGB Minderjährigen zu. Strafbar macht sich, wer eine minderjährige Person zur Ausübung der Prostitution oder zur Mitwirkung an einer pornographischen Darbietung anwirbt oder einem anderen zu einem solchen Zweck anbietet oder vermittelt, selbst wenn diese bereits der Prostitution nachgeht. Strafbar ist auch, wer eine minderjährige Person, die der Prostitution nachgeht oder an einer pornographischen Darbietung mitwirkt, in diesem Zusammenhang ausnützt, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen. Wer die Tat gegen eine unmündige Person begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

55. Gegen sexuelle Ausbeutung schützt das StGB des Weiteren etwa mit den Verboten der Vergewaltigung (§ 200), der sexuellen Nötigung (§ 201), der sexuellen Belästigung gegenüber Unmündigen (§ 203 Abs. 2), des sexuellen Missbrauchs einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person (§ 204), des schweren sexuellen Missbrauchs von Un-

mündigen (§ 205), des sexuellen Missbrauchs von Unmündigen (§ 206), der sittlichen Gefährdung Unmündiger oder Jugendlicher (§ 207), des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen (§ 208), der Anbahnung von Sexualkontakten mit Unmündigen (§ 209), des unsittlichen Einwirkens auf Unmündige (§ 209a), des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses (§ 212 Abs. 1) sowie der entgeltlichen Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen (§ 214).

56. Abgesehen von den Straftatbeständen des Anbietens der oder Zuführens zur Prostitution sowie der Zuhälterei (§§ 210, 215, 216) gelten die liechtensteinischen Strafgesetze unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts auch im Ausland für die aufgelisteten Straftatbestände, wenn der Täter oder die Täterin oder das Opfer liechtensteinische/r Staatsangehörige/r ist oder seinen/ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, durch die Tat sonstige liechtensteinische Interessen verletzt worden sind oder der Täter oder die Täterin zur Zeit der Tat Ausländer oder Ausländerin war, sich in Liechtenstein aufhält und nicht ausgeliefert werden kann.

57. Im Jahr 2013 hat Liechtenstein das Fakultativprotokoll zur UNO-Kinderrechtskonvention betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie und im Jahr 2017 das Fakultativprotokoll über das entsprechende Mitteilungsverfahren ratifiziert. Überdies trat das Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention) am 1. Januar 2016 für Liechtenstein in Kraft. Das Übereinkommen verpflichtet die Mitgliedsstaaten, Straftaten im Zusammenhang mit Kinderprostitution sowie einen breiten Katalog an Handlungen, welche als sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch von Kindern zu qualifizieren sind, unter Strafe zu stellen. Zur Umsetzung des Abkommens wurde zeitgleich die liechtensteinische Strafgerichtsbarkeit über gewisse im Ausland verübte Straftaten erweitert.

58. Die Fachgruppe gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen wurde von der Regierung eingesetzt, um ein für Liechtenstein passendes Modell zur fachlichen Bearbeitung von (Verdachts-)Fällen von sexuellem Missbrauch bei Kindern und Jugendlichen anbieten zu können. Die Fachgruppe ist ein multiprofessionelles Beratungsgremium für Institutionen und Personen, welche mit sexuellem Missbrauch befasst sind, und Anlaufstelle für Betroffene. Im Sinne des Coaching-Modells, welches der Fachgruppe von der Regierung aufgetragen wurde, hat diese die Aufgabe, einzelfallbezogen sowohl mit Fachpersonen (Therapeuten, Ärzten, Schulpsychologen etc.) als auch mit Betroffenen und/oder deren Angehörigen ein adäquates Vorgehen zu erarbeiten. Weiter hat die Fachgruppe die Aufgabe, Öffentlichkeitsarbeit zu leisten, konkrete Handlungskonzepte auszuarbeiten, Standards zu definieren, Präventionsprojekte zu lancieren, Therapien zu vermitteln und gezielte Fortbildungen zu organisieren.

59. Zwischen 2009 und 2017 setzte sich die Fachgruppe mit insgesamt 79 Verdachtsfällen auseinander. Es wird nur von Verdachtsfällen gesprochen, da sich Personen mit jeglicher Art von Verdacht auf sexuellen Missbrauch – egal wie vage – an die Fachgruppe wenden können und Beratung erhalten. In der Regel wenden sich vor allem Angehörige sowie Erziehungs- und Fachpersonen an die Fachgruppe, nicht die direkt betroffenen Kinder oder Jugendlichen. Wie die Zahlen zeigen, können von einem Fall mehrere Kinder bzw. Ju-

gendliche betroffen sein. 60% der Betroffenen bzw. Opfer sind weiblich und 30% männlich. Das Alter der betroffenen Kinder und Jugendlichen erstreckt sich über die gesamte Altersspanne, d.h. von Säuglingen bis hin zu Volljährigen. Bei zwei Beratungen in Verdachtsfällen waren die Betroffenen volljährig, was jeweils eine Ausnahmesituation aufgrund besonderer Umstände darstellte.

60. In den Jahren 2009-2017 konnten folgende Daten bezüglich der Verdachtsfälle und der Identität der Opfer erhoben werden:

Jahr	Verdachtsfälle	Anzahl Opfer gesamt	weibl. Opfer	männl. Opfer	Altersspanne Opfer
2009	13	13	12	1	7-19
2010	5	5	4	1	6-17
2011	12	14	5	9	0-14
2012	14	14	11	3	3-16
2013	6	6	2	4	4-14
2014	6	7	7	0	4-15
2015	6	8	4	4	2-14
2016	11	17	7	10	3-15
2017	6	7	3	4	5-20
Gesamt	79	91	55	36	-
			60%	40%	

61. Wie bereits unter Frage 8 dargestellt, werden konkrete Massnahmen vorgenommen, um Frauen zu unterstützen, die besonders verwundbar sind, Opfer von Menschenhandel oder Prostitution zu werden. Der Runde Tisch Menschenhandel erarbeitete nach der Einstellung des Projekts Magdalena ein Merkblatt für ausländische Tänzerinnen, Tänzer und DJs und beobachtet die Entwicklungen in diesem Bereich genau, um Handlungsbedarf rechtzeitig zu erkennen und entsprechende Massnahmen zu entwickeln.

62. Das Amt für Soziale Dienste bietet allen Personen in Notlagen, also auch Frauen, die die Prostitution verlassen wollen, konkrete Hilfe und Unterstützung an. Die Frauen werden in persönlichen, sozialen und finanziellen Angelegenheiten beraten, erhalten Auskünfte über Sozialversicherungen, Vermittlung in Arbeitsprojekte, Hilfe bei der Wohnungssuche und Wohnungsvermittlung sowie finanzielle Unterstützung.

## Participation in political and public life

**10. Please provide updated sex-disaggregated data on the situation of women in political and public life. Please also inform whether the reasons for the lack of interest of the Women's pool, leading to its dissolution, have been assessed and provide information on the results of the study on "Non-Candidacies in the 2011 Municipal Elections". Please also elaborate on measures taken, including the use of quotas, to increase the number of women in elected and appointed bodies, particularly in decision-making positions both in the public (the legislature, executive, judiciary, diplomatic service and in senior positions in the Government and in academia) and private sectors at national, regional and local levels, in line with the SDG Target 5.5. Please also provide information on mechanisms available for monitoring the impact of those measures. Please further indicate if campaigns to raise awareness are conducted on the importance for society as a whole of participation by women in decision-making as well as for the necessary empowerment of women.**

63. In der aktuellen Mandatsperiode (2017-2021) – sowie in den beiden vorangehenden Mandatsperioden (2009-2013 und 2013-2017) – sind Frauen mit zwei Ministerinnen in der fünfköpfigen Regierung vertreten (40%). Im Landtag waren seit 2005 jeweils zwischen 20% und 24% der Abgeordneten weiblich. Bei den Landtagswahlen vom 5. Februar 2017 musste bedauerlicherweise ein empfindlicher Rückgang in der Vertretung von Frauen verzeichnet werden. Es wurden drei Frauen in das 25 Mitglieder zählende Parlament gewählt, was einem Anteil von 12% entspricht. Das Ergebnis hat in grossen Teilen der liechtensteinischen Gesellschaft für Unverständnis und anhaltende Diskussionen über die Gründe sowie eine zielführende Vorgehensweise und mögliche Massnahmen gesorgt. In der aktuellen Mandatsperiode (2015-2019) wird eine von elf Gemeinden von einer Vorsteherin geführt. Auf Ebene der Gemeinderäte sind Frauen in der aktuellen Mandatsperiode (2015-2019) mit einem Anteil von 17% vertreten.

64. Der Frauenpool wurde 1999 ins Leben gerufen. Über den Frauenpool stellten sich in Liechtenstein wohnhafte Frauen, d.h. Liechtensteinerinnen und Frauen ohne liechtensteinische Staatsbürgerschaft, für die Arbeit in Kommissionen und Arbeitsgruppen zur Verfügung. Die Initiative beruhte auf der Annahme, dass die Mitwirkung in derartigen Institutionen eine gute Vorbereitung und ein "Sprungbrett" für die Arbeit in politischen Gremien, wie z.B. Gemeinderäten oder dem Landtag, sei. Rund 60 Frauen aus den verschiedensten beruflichen und gesellschaftlichen Bereichen liessen sich in den Frauenpool eintragen. Aufgrund der Tatsache, dass die Zugehörigkeit zu einer Partei bedeutsam war, um für den Einsitz in eine Kommission, Arbeitsgruppe oder für ein anderes politisches Mandat angefragt zu werden, war dem Frauenpool allerdings wenig Erfolg beschieden. Neben der Voraussetzung einer Parteizugehörigkeit war es auch das nachlassende Interesse der Frauen, das zur Auflösung des Frauenpools im Juni 2010 beitrug.

65. In der von der damaligen Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann im Jahr 2011 in Auftrag gegebenen Untersuchung „Nicht-Kandidatur Gemeindewahlen 2011“ ging es um die Frage, weshalb sich für eine Kandidatur angefragte Frauen und Männer gegen diese entschieden hatten. Die Studie lieferte Hinweise, welche Faktoren entscheidend sind, um in Zukunft mehr Frauen für eine Kandidatur zu motivieren. Bei den Män-

nen waren es vor allem vier Gründe, die sie von einer Kandidatur für den Gemeinderat absehen liessen: Eine bereits bestehende grosse berufliche Belastung, der ungünstige Zeitpunkt, ein bereits starkes Engagement in einem Verein oder anderen Projekten und die Ablehnung von zu viel Machtpolitik unter Bevorzugung von Sachpolitik. Die Frauen führten für ihre Nichtkandidatur Gründe an, die sich teilweise deutlich von denjenigen der Männer unterschieden. Im Vordergrund stand die Ablehnung von zu viel Machtpolitik unter Bevorzugung von Sachpolitik, eine Abneigung gegenüber der Erfahrung des Wahlkampfes, familiäre Belastungen, bereits bestehende grosse berufliche Belastungen, ein mangelndes Bedürfnis in der Öffentlichkeit zu stehen oder in einer politischen Funktion in der Öffentlichkeit zu stehen, das Bedürfnis in Vereinen oder an konkreten Projekten zu arbeiten sowie der ungünstige Zeitpunkt.

66. Die Nicht-Kandidierenden wurden um Empfehlungen gebeten, was die Parteien bei der Kandidatensuche verbessern könnten. Frauen wie Männer sprachen sich bei den Empfehlungen u.a. für eine stärkere Zusammenarbeit der Parteien und neue Ansätze aus, wie etwa der Suche von Kandidierenden mittels Inseraten, einer Einführung von Quoten oder der Kinderbetreuung während Gemeinderatssitzungen. Die Studie schliesst mit folgendem Satz, der als Aufforderung an die liechtensteinischen Parteien verstanden werden darf: "Da vor allem die Rekrutierung von Frauen für die Gemeindegarbeit die Parteien vor grosse Schwierigkeiten stellt, wären Signale in Richtung einer konstruktiven und sachlichen Politik sowie Zeichen der Erneuerung und des guten Willens hilfreich."

67. Die stärkere Vertretung von Frauen in politischen Gremien sowie in Führungs- und Entscheidungspositionen stellt den Schwerpunkt des Massnahmenplans 2017-2018 des Fachbereichs Chancengleichheit im Amt für Soziale Dienste dar. Vorgesehen ist u.a. der 15. Politiklehrgang für Frauen im Februar 2018, dessen Inhalt in der Antwort zu Frage 5 dargestellt ist. Ebenfalls seit vielen Jahren angeboten werden öffentliche Gesprächsrunden mit Parlamentarierinnen, die zweimal jährlich zu aktuellen Themen durchgeführt werden. Aufgrund der Tatsache, dass in der aktuellen Legislaturperiode 2017-2021 nur drei Frauen im Landtag Einsitz nehmen, wird die offene Gesprächsrunde unter dem Titel „Ohne Frauen ist kein Staat zu machen“ modifiziert, d.h., sie wird 2018 erstmals als moderierte offene Gesprächsrunde mit den Parteipräsidenten im 1. Teil und einer Gesprächsrunde mit Landtagsabgeordneten im 2. Teil durchgeführt. Beiden Teilen sind kurze Input-Referate vorangestellt. Durch den Einbezug der Parteipräsidenten und der männlichen Landtagsabgeordneten sollen die Themen "schwierige Suche nach Kandidatinnen" sowie "niedrige Wahlchancen der Frauen" auch unter Einbezug eines männlichen Blickwinkels diskutiert werden.

68. Überdies werden diverse Projekte von NGOs durch den Fachbereich Chancengleichheit unterstützt oder in Kooperation mit NGOs durchgeführt mit der Zielsetzung, die aktive politische Repräsentation von Frauen zu fördern.

69. In diesem Kontext ist auch auf das von August 2015 bis November 2017 durchgeführte, länderübergreifende Gesamtprojekt „betrifft: Frauen entscheiden“ hinzuweisen. Dieses wird in den Antworten zu den Fragen 6 und 13 vorgestellt. Ziel des Projekts ist die aktive Förderung der Vertretung von Frauen in Führungs- und Entscheidungspositionen. Im Rahmen des Projekts wurden u.a. Kurzlehrgänge mit dem Titel „Fit für die Politik“,

Workshops zum Umgang mit sozialen Medien sowie Tutorials für Medienschaffende angeboten als auch ein länderübergreifendes Fachsymposium und ein Mädchenparlament für junge Frauen zwischen 14 und 16 Jahren organisiert. Ende 2016 wurden der Öffentlichkeit überdies zwei Studien mit Datenerhebungen zum Anteil von Frauen in der Medienberichterstattung sowie in Führungspositionen präsentiert.

70. Das Projekt „betrifft: Frauen entscheiden“ befindet sich derzeit in Evaluierung bezüglich seiner konkreten Auswirkungen. Der Fachbereich Chancengleichheit evaluiert die von ihm durchgeführten grösseren Projekte jeweils im Hinblick auf die Erreichung der Zielgruppe, die erfolgte Öffentlichkeitsarbeit und die eingesetzten Finanzen. So können die Auswirkungen der getroffenen und unterstützten Massnahmen festgestellt werden.

71. Als Sensibilisierungskampagne, um Frauen und ihre politischen Leistungen sichtbar zu machen, plant der Fachbereich Chancengleichheit 2018 eine Portrait-Serie in den Medien mit (ehemals oder aktuell) politisch tätigen Frauen, die über ihre politischen Erfahrungen berichten. Die Portrait-Serie ist vor allem im Hinblick auf die Gemeinderatswahlen 2019 von Bedeutung, um den politischen Einsatz von Frauen in der Öffentlichkeit zu verdeutlichen.

## Education

**11. Please provide updated information on measures taken to diversify academic and vocational choices for girls and boys and to encourage women and girls to choose non-traditional fields of education, such as STEM (science, technology, including digital technology, engineering and medicine), and in corresponding careers (para. 31). Please also inform on measures taken to guarantee that teachers at all levels benefit of continued training on ways in which their behaviours contribute to gender stereotyping. Please also inform on incentives used to ensure the representation of women in School leadership positions, as docents and professors, as well as in the Office of Education and inspectorates, especially in tertiary educational institutions (para. 33).**

72. Kinder und Jugendliche in Liechtenstein werden schon früh dafür sensibilisiert, ihre Ausbildung und Berufswahl nicht von ihrer geschlechtlichen Identität oder mit dieser verbundenen Stereotypen abhängig zu machen, sondern sich in ihren Entscheidungen von ihren Neigungen, Interessen und Fähigkeiten leiten zu lassen.

73. Das in den Jahren 2012-2014 durchgeführte länderübergreifende Projekt "betrifft: Rollenbilder" hatte das Ziel, das Rollenspektrum von Frauen und Männern in der Erwerbs- und Familienarbeit zu erweitern, Rollenstereotypen entgegenzuwirken und Jugendliche, Frauen und Männer zu neuen und unüblichen Wegen zu ermutigen. Die Umsetzung des Projekts umfasste eine grenzüberschreitende Befragung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu ihrem Rollenverhalten, eine grenzüberschreitende Öffentlichkeitskampagne mit Plakaten, Flyern und Inseraten, eine interaktive Wanderausstellung ("rollen:parcour") sowie eine Vortragsreihe ("rollen:talks") für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren.<sup>6</sup>

---

<sup>6</sup> Der Schlussbericht der Online-Befragung von Jugendlichen bezüglich Rollenbilder in Beruf und Familie, durchgeführt von der Fachhochschule St. Gallen, ist hier abrufbar: [http://www.rollenbilder.org/5\\_files/Schlussbericht-Befragung-Rollenbilder.pdf](http://www.rollenbilder.org/5_files/Schlussbericht-Befragung-Rollenbilder.pdf).



Liechtenstein trug die Finanzierung des Projekts gemeinsam mit dem Bundesland Vorarlberg und dem Schweizer Kanton Graubünden.

74. Im August 2017 wurde in Liechtenstein überdies das Experimentierlabor pepperMINT eröffnet, mit dem Ziel, sowohl Mädchen wie Jungen für naturwissenschaftliche und technische Berufswege zu begeistern. Bereits ab der Kindergartenstufe werden im pepperMINT-Labor die „MINT“-Fächer Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik stärker gefördert. Die Teilnahme von Schulklassen ist freiwillig und kostenlos.

75. Für den seit 2012 jährlich stattfindenden "Nationalen Zukunftstag - Seitenwechsel für Mädchen und Jungs" wird auf die Ausführungen in der Antwort zu Frage 6 verwiesen.

76. Eine weitere wichtige Massnahme, um stereotype oder geschlechterspezifische Tendenzen im Rahmen der Ausbildung von Kindern und Jugendlichen festzustellen und auf diese reagieren zu können, ist das Monitoring im Bildungsbereich (vgl. Bildungsstatistik, Schulstatistik, Publikation: Schulleistungserhebungen in Liechtenstein 2000 – 2014). Der Blick in die aktuelle Bildungsstatistik weist etwa auf einen zunehmenden Jungenanteil in der Oberschule hin.<sup>7</sup> Auch auf Sonderschulstufe sind die Geschlechterdifferenzen beträchtlich. Der Anteil an Jungen ist um einiges höher als derjenige an Mädchen. Diese Entwicklungen müssen genauer beobachtet und analysiert werden. Ein weiterer wichtiger Indikator im Pflichtschulbereich sind die jährlich durchgeführten Standardprüfungen. Hier werden z.B. Unterschiede in der Leistung zwischen den Geschlechtern untersucht und bei Bedarf entsprechende Massnahmen getroffen.

77. Auch auf Ebene der Berufswahl unterstützen diverse Angebote junge Frauen, um eine Berufswahl zu treffen, die unabhängig von geschlechtsspezifischen Stereotypen ist. Die Lehrpersonen der Sekundarstufe I bereiten Jugendliche im dafür vorgesehenen Unterricht auf ihre Berufswahl vor. Im Juli 2010 startete das Projekt „Neugestaltung der 9. Schulstufe“. Ziel der Massnahme ist die Optimierung des Übergangs von der obligatorischen Schule in die weiterführenden Ausbildungsgänge. U.a. werden Standortgespräche am Ende der achten Schulstufe geführt, die neunte Schulstufe auf eine individuellere Förderung ausgerichtet und die Zusammenarbeit zwischen Schule, Elternhaus und Berufsberatung gestärkt. Mit der Revision des Schulgesetzes wurde festgelegt, dass auf der achten Schulstufe umfassende Standortgespräche zwischen Lehrpersonen und Schülerinnen und Schülern unter Einbezug der Eltern stattfinden. Die darauf aufbauenden Möglichkeiten der individuellen Förderung in Form von Projektunterricht und die begleitenden Beratungsangebote durch das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung auf der neunten Schulstufe bilden ein wichtiges Instrument, um den Prozess der Schul- und Berufswahl zu gestalten. So beinhaltet der Prozess auch eine Selbsteinschätzung der Schülerinnen und Schüler und trägt damit zu einer bewussteren Laufbahnentscheidung bei. Lehrpersonen haben im Gespräch mit Schülerinnen und Schülern und Eltern die Möglichkeit auf stereotype, geschlechtsspezifische Entscheidungsmuster hinzuweisen und alternative Bildungswege aufzuzeigen.

---

<sup>7</sup> In Liechtenstein gibt es drei Typen von Sekundarschulen. Es gibt die Oberschule, die Realschule und das Gymnasium, wobei die Oberschule das geringste und das Gymnasium das höchste Leistungsniveau aufweisen.

78. Für die konkrete Berufswahl gibt es zudem diverse Unterstützungsangebote für junge Frauen. Die Onlineplattform „next step“ stellt alle in Liechtenstein vorhandenen Berufsangebote auf einer Internetseite vor.<sup>8</sup> Zudem organisieren die Verantwortlichen von „next-step“ jährlich Berufs- und Bildungstage für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe. Hier stellen sich Lehrbetriebe, Brückenangebote, Berufsberatungsstellen und höhere Fachschulen vor. Auch „Berufcheck.li“, ein gemeinsames Projekt der Wirtschaftskammer Liechtenstein und der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer, hat das Ziel, Jugendlichen die ganze Bandbreite möglicher Berufsausbildungen aufzuzeigen. Im Rahmen einer Berufswoche erhalten Schülerinnen und Schüler der achten Klasse Einblick in verschiedene Berufsbereiche. Es werden Informationen und Veranstaltungen rund um die Themen Berufswahl und Lehrstellensuche für Jugendliche und Eltern angeboten.<sup>9</sup>

79. Liechtenstein verfügt über keine eigene Pädagogische Hochschule. Die Ausbildung des liechtensteinischen Lehrpersonals findet überwiegend in der Schweiz statt. Alle Pädagogischen Hochschulen in der Schweiz orientieren sich am Lehrplan 21, welcher Themen wie gesellschaftliche Vielfalt in den Geschlechterrollen und -verhältnissen sowie in unterschiedlichen Familienformen bereits im ersten Zyklus (Kindergarten) behandelt. Unterschiede wahrzunehmen ohne sie zu bewerten, ist ein wichtiger Grundsatz des Lehrplans. Auch in den geplanten Lehrmitteln zum Lehrplan 21 wird das Thema Gender und der Umgang mit Vielfalt thematisiert. Diskriminierende Unterschiede im Unterricht an öffentlichen Schulen wurden bereits vor langer Zeit abgeschafft. So gibt es beispielweise keinen getrennten Unterricht für Handarbeit oder Werken mehr.

80. Im aktuellen liechtensteinischen Lehrplan ist die Förderung einer toleranten und weltoffenen Haltung als wichtiges Ziel verankert. Diskriminierungen aller Art werden nicht toleriert. Gender-Fragen sind im Bereich Mensch und Umwelt integriert (Teilbereich Religion und Kultur bzw. Lebenskunde) und werden ab dem Kindergarten im Unterricht behandelt. Lehrpersonen werden in der Ausbildung insbesondere für den Gebrauch einer geschlechtergerechten Sprache sensibilisiert.

81. Auch bei der Auswahl der Lehrmittel wird auf eine geschlechtersensible Darstellung geachtet. Als eines der Beurteilungskriterien für „gute Lehrmittel“ der Lehrmittelverlage dient die ausgewogene Vermittlung von Inhalten bezüglich der Geschlechter. Überdies gibt es Lehrmittel, die den Genderbereich direkt thematisieren (z.B. „mach es gleich!“, eine Lernmappe zum Thema Gender für Schülerinnen und Schüler ab 12 Jahren).

82. Liechtenstein beteiligt sich an der Internationalen Bodensee-Hochschule, deren Arbeitsgruppe „Gender & Diversity“ Empfehlungen für eine geschlechter- und diversity-gerechte Hochschulentwicklung erarbeitet, einen ExpertInnen-Pool anbietet, der dem Wissenstransfer und Austausch von Erfolgen und Projekten sowie der Umsetzung der Empfehlung für eine geschlechter- und diversity-gerechte Hochschulentwicklung dient und Fachveranstaltungen in diesem Bereich organisiert.

---

<sup>8</sup> <http://next-step.li/>.

<sup>9</sup> <http://berufcheck.li>.

83. Als Akkreditierungskriterien für liechtensteinische Hochschulen gemäss der Verordnung über das Hochschulwesen (HSV; LGBl. 2011 Nr. 337) wird u.a. überprüft, ob diese eine Kommission für Gleichstellungsfragen eingerichtet oder für den Zugang zu einer solchen gesorgt haben und ob die Gleichstellung von Frauen und Männern innerhalb der Hochschule verwirklicht ist.

84. Die Universität Liechtenstein verfügt zudem über eine eigene Kommission mit dem Kompetenzbereich „Gender and Diversity“ und beteiligt sich an mehreren Projekten im Rahmen von EU-Bildungs- und Forschungsprogrammen mit Fokus auf Fragen der Geschlechtergleichheit in Ausbildungs- und Berufsfeldern wie Informatik, Technologie und digitalem Unternehmertum.<sup>10</sup> Erst kürzlich liess sie überdies eine Jugendstudie durchführen, welche sich u.a. mit geschlechtsspezifischen Rollenverständnissen von Jugendlichen auseinandersetzt.<sup>11</sup>

### Employment and social security

**12. It is indicated that the median wage of women is about 17 per cent lower than the wage earned by men. Reportedly, the wage gap is even bigger in the private sector. Please provide information on measures taken to narrow the pay gap and to ensure full respect for the principle of equal pay for work of equal value in the private sector.**

85. Die liechtensteinische Regierung unterstützt verschiedene Projekte und Massnahmen, um ungerechtfertigte Lohnungleichheiten zwischen Frauen und Männern zu beseitigen. Lohnuntersuchungen im Auftrag der ehemaligen Stabsstelle für Chancengleichheit über Lohn(un)gleichheit in der Landesverwaltung in den Jahren 2007 und 2012 kamen zu dem Ergebnis, dass in der Landesverwaltung keine Lohndiskriminierung feststellbar ist. Dies heisst konkret, dass für gleiche Aufgabenprofile der gleiche Lohn bezahlt wird. Allerdings sind auch in der Landesverwaltung weniger Frauen in höheren beruflichen Positionen beschäftigt als Männer, und sind 54% der Frauen in Teilzeit angestellt im Vergleich zu nur 10% der Männer. Eine Hauptaufgabe besteht folglich weiterhin darin, Frauen in höhere berufliche Positionen zu bringen.

86. Im Jahr 2014 erhielt das Projekt „pay respect“ des Liechtensteiner ArbeitnehmerInnenverbands den Anerkennungspreis im Rahmen der Verleihung des Chancengleichheitspreises der Regierung. Den Chancengleichheitspreis vergibt die liechtensteinische Regierung seit über 15 Jahren. Dieser ist mit CHF 15'000 dotiert und wird an Projekte vergeben, welche zu einer grösseren Chancengleichheit in den Bereichen Gleichstellung von Frau und Mann, Behinderung, soziale Benachteiligung, Alter, Migration und Integration sowie sexuelle Orientierung beitragen. Die liechtensteinische Regierung unterstützt zudem den seit 2009 jährlich durchgeführten „Equal Pay Day“, der auf Lohndiskriminierung von Frauen aufmerksam machen soll. In Zusammenarbeit mit der Schweiz machte 2015 auch das „Lohnmobil“, eine mobile Wanderausstellung, Halt in Vaduz. In diesem Rahmen wurden

---

<sup>10</sup> Gender Equality in Digital Entrepreneurship  
 (https://www.uni.li/de/forschung/forschungsprojekte/forschungsprojekte/@@project\_detail/855.67). EQUAL-IST Gender Equality  
 Plans for Information Sciences and Technology Research Institutions  
 (https://www.uni.li/de/forschung/forschungsprojekte/forschungsprojekte/@@project\_detail/780.67).

<sup>11</sup> https://www.uni.li/de/universitaet/gesellschaft/jugendstudie-2017.

verschiedene Veranstaltungen durchgeführt, u.a. Kurzberatungen für junge Frauen, ein Seminar zur Führung von Lohngesprächen sowie eine Gesprächsrunde mit weiblichen Landtagsabgeordneten. Das Amt für Berufsberatung und Berufsbildung bereitet Frauen überdies im Rahmen von Beratungsgesprächen auf Lohnverhandlungen vor. Diese werden anhand von Rollenspielen individuell geübt.

87. Diese Aktivitäten zeigen Wirkung: Der Unterschied zwischen den durchschnittlichen Monatslöhnen von Frauen und Männern ist in den vergangenen zehn Jahren kontinuierlich gesunken. Gemäss der aktuellsten Ausgabe der Lohnstatistik waren es im Jahr 2014 noch 16.5% gegenüber 20% im Jahr 2006. Bei der jüngsten Gruppe von Arbeitnehmenden (20- bis 24-Jährigen) ist die Lohndifferenz zwischen Frauen und Männern 2014 auf bereits tiefem Niveau noch weiter zurückgegangen: Von 3.4% im Jahr 2012 auf 1.4% im Jahr 2014.<sup>12</sup>

**13. Please provide information on initiatives taken to increase employment opportunities for women in traditionally male-dominated areas, and on measures taken to effectively address vertical labour market segregation, including on results achieved through the implementation of priority measures to increase the share of women in management positions.**

88. Die Massnahmen der liechtensteinischen Regierung, um den Anteil an Frauen in Berufsfeldern zu erhöhen, die traditionell von Männern abgedeckt sind, beginnen bereits auf Schulebene. Hierfür ist auf Projekte hinzuweisen, die darauf abzielen, Stereotypen bei der Berufswahl zu beheben. Zu erwähnen sind insbesondere der "Nationale Zukunftstag - Seitenwechsel für Mädchen und Jungs", die für 2018 geplante Ausstellung „Rollenbilder“, das Projekt "Profil+" der „infra Informations- und Beratungsstelle für Frauen“, das Projekt „betrifft: rollenbilder“ sowie die Eröffnung des Experimentierlabors pepperMINT. Für eine genauere Darstellung der erwähnten Initiativen wird auf die Antworten zu den Fragen 6, 11 und 14 verwiesen. Auch der seit mehreren Jahren durchgeführte Politiklehrgang für Frauen dient u.a. dem Ziel, die beruflichen Möglichkeiten von Frauen in Männerdominierten Berufsfeldern zu verbessern (siehe hierzu die Antwort auf Frage 5). Ergänzend plant der Fachbereich Chancengleichheit den Chancengleichheitspreis zukünftig alternierend (jedes zweite Jahr) als Chancengleichheitspreis für familienfreundliche Unternehmen auszuschreiben. Die erste Auszeichnung eines familienfreundlichen Unternehmens ist für das Jahr 2019 vorgesehen.

89. Mit dem in den Jahren 2015-2017 durchgeführten länderübergreifenden Projekt "betrifft: Frauen entscheiden" wurden Mädchen und junge Frauen ermutigt und bestärkt, sich in Entscheidungsgremien zu engagieren als auch ein Amt oder eine Führungs- oder Entscheidungsposition anzustreben. Das Projekt sensibilisiert für die Situation von Frauen in Entscheidungspositionen und thematisiert Frauen und Gleichstellungsthemen in den Medien. Dafür wurden länderübergreifende Datenerhebungen zur Vertretung von Frauen in Politik sowie Führungs- und Entscheidungsfunktionen und zur Präsenz von Frauen in Führungspositionen in den Medien durchgeführt. Der Verein Amazone wurde damit be-

---

<sup>12</sup> Amt für Statistik des Fürstentums Liechtenstein: Lohnstatistik 2014.

auftragt, ein länderübergreifendes Mädchenparlament für Liechtenstein, Graubünden und Vorarlberg durchzuführen. In entsprechenden Workshops wurden Mädchen zwischen 14 und 16 Jahren für den Auftritt im Mädchenparlament, an dem auch die für Gesellschaftsfragen zuständigen Politikerinnen und Politiker aus Liechtenstein, Österreich und der Schweiz teilnahmen, vorbereitet.

90. Eine weitere wichtige Massnahme sind die Beratungsangebote des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung (ABB). Die Berufs- und Studienwahlberatung erfolgt immer Interessen- und Fähigkeiten-orientiert, nie aber geschlechtsspezifisch. Dies geschieht unter der Prämisse, dass Berufe kein Geschlecht haben und somit auch die bildungsbezogene Beratung geschlechtsneutral erfolgen soll. Ab dem Jahr 2018 wird in Zusammenarbeit mit der „infra Informations- und Beratungsstelle für Frauen“ in Studienwahlworkshops mit liechtensteinischen Gymnasiasten und Gymnasiastinnen das Thema unterschiedlicher „Lebensmodelle“ behandelt, bei welchem junge Frauen und Männer dafür sensibilisiert werden, dass es unterschiedliche Varianten der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gibt und auch Frauen Hauptverdienerinnen der Familie sein bzw. Karriere machen können.

91. Für Massnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, wird auf die Antworten zu Frage 14 verwiesen.

**14. Please provide information on measures taken to facilitate balancing of work and family life, such as increasing the number and capacity of “day structures”, ensuring flexible and part-time work arrangements for men, and encouraging fathers to take advantage of these possibilities (para. 37). Please also provide information of beneficiaries of the “Coming back” programme after prolonged absence due to family work and in the field of work they have been reintegrated in.**

92. Zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf wurden seitens der Regierung in den letzten Jahren verschiedene Massnahmen getroffen. Dazu gehören insbesondere die Förderung des Ausbaus von ausserschulischen und ausserhäuslichen Tagesstrukturen, Kindertagesstätten (Kita) und Betreuungsplätzen sowie die Einführung von öffentlichen Tagesschulen. Um Eltern den Verbleib in der Arbeitswelt zu erleichtern, hat die Landesverwaltung im Jahr 2002 als erster Arbeitgeber in Liechtenstein eine eigene Kindertagesstätte eingerichtet und bietet Teilzeitanstellungen an.

93. Insgesamt hat sich das Angebot an Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten seit dem Jahr 2000 mehr als verdreifacht, das Angebot im Vorschulalter entspricht nun der Nachfrage. Das Angebot ausserschulischer Betreuung und von Mittagstischen für Schulkinder wird aufgrund der steigenden Nachfrage ebenfalls stark ausgebaut. Zusätzlich wird derzeit die Einführung von verlängerten Blockzeiten bzw. freiwilligen Ein- und Ausgangszeiten inklusive Mittagbetreuung an den Schulen geprüft. Zudem bestehen in Liechtenstein mehrere öffentliche Ganztageschulen sowie eine private. Die Regierung subventioniert das Angebot an ausserhäuslichen Betreuungsangeboten, welches unter Einbezug der AnbieterInnen, Gemeinden und der Wirtschaft laufend optimiert wird. Im Frühjahr 2015 hat die Regierung einen Bericht zur Situation der ausserhäuslichen Kinderbetreuung zur Kenntnis genommen und beschlossen, die Finanzierung der zusätzlich benötigten Betreuungsplätze neu zu regeln. Liechtenstein verfügt derzeit über ein flächendeckendes Netz an

Kinderbetreuungseinrichtungen. Gemäss aktuellem Stand muss kein Kind auf einen Betreuungsplatz warten. Fast in jeder Gemeinde befindet sich mindestens eine Einrichtung zur Betreuung von Vorschul- wie auch von Kindergarten- und Schulkindern.

94. Auch die seit März 2017 neu bestellte Regierung wird sich im Bereich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf engagieren. Das Regierungsprogramm 2017-2021 konkretisiert die Programmpunkte des Koalitionsvertrags der regierungsbildenden Parteien mit entsprechenden Massnahmen. Unter anderem sollen die Bedürfnisse junger Familien mittels einer Umfrage erhoben, eine Strategie und Ziele entwickelt und daraus Massnahmen zur Familienförderung abgeleitet werden. Die Umfrage wurde im Oktober 2017 an sämtliche 3000 in Liechtenstein wohnhafte Familien mit Kindern im Alter von unter 12 Jahren verschickt, wobei beide Elternteile um eine unabhängige Antwort gebeten wurden. Die Auswertungen finden aktuell statt. Die Teilnahme war bei 30% der erfassten Familien hoch, wobei sich 10% bereit erklärten, an weiteren Gesprächen teilzunehmen. Im Januar 2018 werden Fokusgruppen (nur Männer, nur Frauen, nur Alleinerziehende oder Mitglieder diverser Familienmodelle) im Rahmen von Interviews konkret zu Themen im Bereich Vereinbarkeit von Familie und Beruf befragt. Die Umfrage wurde von der Arbeitsgruppe Familienpolitik initiiert, welche Ende 2016 von der Regierung eingesetzt wurde. Als weitere Massnahme soll die Privatwirtschaft sensibilisiert und unterstützt werden, um Fortschritte im Angebot von flexiblen Arbeitszeitmodellen zu machen und so Strukturen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu schaffen. Die Arbeitsgruppe prüft auch die im Koalitionsvertrag anvisierte mögliche Einführung einer flexiblen Ausgestaltung des Kindergeldes, um es Eltern in der ersten Lebensphase des Kindes zu ermöglichen, die massgebliche Betreuung selbst zu gewährleisten. Die Strategien und der daraus resultierende Massnahmenplan befinden sich aktuell in Arbeit. An der Arbeitsgruppe sind auch NGOs sowie Vertreter und Vertreterinnen der Wirtschaft beteiligt.

95. Die ebenfalls durch die neue Regierung eingesetzte Arbeitsgruppe Kita-Finanzierung setzt sich des Weiteren dafür ein, die bestehenden Kinderbetreuungs-Einrichtungen im Sinne der Gleichbehandlung leistungsbezogen staatlich zu unterstützen. Die Unterstützung orientiert sich an der Einkommenshöhe der Eltern und endet bei einem definierten Maximaltarif. Damit soll auch einkommensschwachen Eltern ermöglicht werden, einer Arbeit nachzugehen. Ebenfalls wird ein digitales Verwaltungs- und Zahlungssystem via Smartphone/Tablets geprüft, welches die administrativen Aufwände und die Interaktion zwischen den Nutzern und Nutzerinnen vereinfachen soll. Zudem wird derzeit eine Verlängerung der Blockzeiten an den Schulen geprüft. Bei all diesen Initiativen wird darauf geachtet, dass es Familien ermöglicht wird, frei darüber zu entscheiden, ob die Frau oder der Mann oder beide Elternteile berufstätig sind. Dies soll insbesondere auch dazu beitragen, dass sich Männer vermehrt an der Familienbetreuung beteiligen.

96. Der Fachbereich Chancengleichheit im Amt für Soziale Dienste unterstützt zudem mit einem finanziellen Beitrag das Projekt "Profil+" der „infra Informations- und Beratungsstelle für Frauen“, welches junge Menschen beim Übergang von der Schule in die Berufswelt mit dem Thema Vereinbarkeit von Familie und Erwerb in Kontakt bringt, damit sie Perspektiven für die Berufslaufbahn und die persönliche Lebensgestaltung entwickeln können. Im Herbst 2018 plant der Fachbereich Chancengleichheit im Amt für Soziale

Dienste überdies eine Veranstaltung zur Vereinbarkeit von Familie und Erwerb, bei der das Thema einer „väterfreundlichen Arbeitswelt“ im Zentrum stehen wird. Die Veranstaltung thematisiert die Situation von Vätern und soll den Willen und Einsatz von Männern fördern, ihre Bedürfnisse (z.B. vollzeitnahe Teilzeitarbeit, partnerschaftliche Aufteilung von Familien- und Erwerbsarbeit, andere Arbeitszeitmodelle, mehr Familienzeit etc.) in ihrem Erwerbsleben umzusetzen.

97. Die liechtensteinische Privatwirtschaft hat in den letzten Jahren verschiedenste Massnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Mütter und Väter umgesetzt. Für die Mitgliedsbanken des Liechtensteinischen Bankenverbands – welche wichtige liechtensteinische Arbeitgeber darstellen – ist die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ein strategisch ausgesprochen wichtiges Thema und Teil der von allen Banken getragenen Roadmap 2020. Dementsprechend wird das Thema in den Mitgliedsbanken des Bankenverbands gross geschrieben und im Geschäftsalltag entsprechend gelebt. Beispiele hierfür sind die Möglichkeiten der Arbeitszeitflexibilisierung mit Fokus auf individuellen, bedürfnisgerechten Teilzeitpensen, unterschiedliche Arbeitszeitmodelle, Home Office, Zeitausgleich oder (temporäre) Reduzierung des Arbeitspensums auf Basis individueller Vereinbarungen, der garantierte Wiedereinstieg nach der Mutterschaft auf derselben Stelle (Teil- und Vollzeit), Stellen mit flexiblen Penssen (bspw. 80% bis 100%) sowie der Erwerb zusätzlicher Urlaubstage.

98. Des Weiteren konnte ein bereits im Jahr 2015 als Bestandteil der oben erwähnten Roadmap 2020 initiiertes Projekt, die Realisierung einer Kindertagesstätte für die Mitarbeitenden der liechtensteinischen Banken (unter dem Dach des Liechtensteinischen Bankenverbandes), zwischenzeitlich realisiert werden. Die KITA "Villa Wirbelwind" in Vaduz wurde im September 2017 eröffnet und steht allen Mitarbeitenden der Mitgliedsbanken (sowie Passivmitgliedern) zur Verfügung.<sup>13</sup> Diese Kinderbetreuung wird von den Arbeitgebern nicht nur ideell getragen, sondern konkret auch pro Betreuungsplatz mit einem Anteil von über 50% finanziell unterstützt. Weiter arbeitet ein Teil der Banken auch mit einem externen Verein für Kinderbetreuung, Nanny-Vermittlung und Angehörigenbetreuung zusammen.

99. Innerhalb der LGT-Bank wurde überdies aktuell im Auftrag des Group CEO S.D. Prinz Max von und zu Liechtenstein ein Projekt zum Thema "Diversity" angestossen, in welchem u.a. Themen wie Frauen im Beruf und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf generell überprüft werden.

100. Auch die Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer hat in ihrer Vision 2025 das Thema Vereinbarkeit von Familie und Beruf aufgenommen und arbeitet mit ihren Mitgliedsunternehmen auf eine weitere Verbesserung in diesem Bereich hin. Die ergriffenen Initiativen fallen je nach Betrieb unterschiedlich aus und umfassen flexible Arbeitszeiten anstatt Blockzeiten, ein vermehrtes Angebot an Teilzeitstellen, Home Office, Jahresarbeitszeit, Unterstützung bei der Suche nach ausserhäuslicher Kinderbetreuung, betriebs-

---

<sup>13</sup> [www.villa-wirbelwind.li](http://www.villa-wirbelwind.li).

eigene Kindertagesstätten, den Kauf von zusätzlichen freien Tagen sowie die Gewährung von den Elternurlaub ergänzenden, unbezahlten Urlaubs.

101. Das staatliche Aktivierungsprogramm „Coming Back“ zur Wiedereingliederung in den Erwerbsprozess richtet sich an Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger jeden Alters mit oder ohne Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung. Bei den TeilnehmerInnen handelt es sich meistens um Stellensuchende, welche nach einer längeren Absenz vom Arbeitsmarkt wieder eine neue Arbeitsstelle suchen. Nebst einer Schulung von sechs Wochen (umfasst u.a. Kurse zu den Themen Bewerbungstechniken, Kommunikation und Konfliktmanagement, Kompetenztraining und Reflexion; Networking etc.) ist ein Praxiseinsatz von acht Wochen in einem Unternehmen vorgesehen.

102. Über 90% der TeilnehmerInnen des Aktivierungsprogramms sind Frauen. In den Jahren 2014-2017 wurden jährlich zwei „Coming Back“ Programme durchgeführt. Die Reintegrationsquote nach drei Monaten lag zwischen 49% und 62% bei einer Beteiligung von 22 bis 27 TeilnehmerInnen.

103. Aufbauend auf dem Programm „Coming Back“ bietet der Arbeitsmarktservice (AMS) noch weitere Aktivierungsprogramme, wie „Dialog 45plus“, „Ich im Arbeitsmarkt“, „Fokus Wirtschaft“ und „Projektwoche“ mit externen Trainern und Coaches an, von denen Frauen bei der Wiedereingliederung ins Erwerbsleben profitieren können. Da die meisten Trainer auch in der Personalvermittlung tätig sind, können oft Synergien bei der Unterstützung in der Arbeitsplatzfindung geschaffen werden. Flankierend dazu bietet der AMS bei Bedarf kostenlos ein persönliches Coaching bei einem externen Coach an.

104. Die Arbeitslosigkeit in Liechtenstein bewegt sich im internationalen Vergleich auf sehr tiefem Niveau. 2016 lag sie im Jahresdurchschnitt bei 2,3%. Die Arbeitslosenquote von Frauen und Männern war im Jahresdurchschnitt gleich hoch. Aufgrund der hervorragenden wirtschaftlichen Situation in Liechtenstein sind die Voraussetzungen für den beruflichen Wiedereinstieg folglich verhältnismässig gut.

**15. Please provide information on measures taken to prevent and monitor sexual harassment of women in the workplace and data on the number of complaints, as well as on cases taken before the competent arbitration office and the Court of Justice.**

105. Das Gleichstellungsgesetz wurde aufgrund der Übernahme und Umsetzung von EU-Richtlinien in den Jahren 2006 und 2011 revidiert. Es verbietet die Diskriminierung durch sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz (Art. 4 GLG). 2006 wurde im Rahmen der Revision die Beweislast für Arbeitgebende bei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts auf Fälle von sexueller Belästigung ausgeweitet und umgesetzt (LGBl. 2006 Nr. 152). Auch wurden besondere Rechtsansprüche bei Diskriminierungen in der Arbeitswelt festgelegt (Art. 7b GLG).

106. Mit verschiedenen Projekten setzte die Regierung Massnahmen zur Prävention und Bekämpfung sexueller Belästigung und Mobbing am Arbeitsplatz um. Seit 2006 werden Informationskampagnen für Arbeitnehmende durchgeführt. Über das Internet werden Arbeitnehmende laufend über ihre Rechte und Arbeitgebende über ihre Pflichten infor-



miert. Ausserdem wurden Informationsbroschüren und Flyer zu den Themen Gleichstellung, Lohngleichheit und sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz an 400 Betriebe versandt.

107. Für staatliche Anstellungsverhältnisse erarbeitete eine Arbeitsgruppe zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann in der liechtensteinischen Landesverwaltung Reglemente zu sexueller Belästigung und Mobbing am Arbeitsplatz. Es bestehen interne und externe Kontaktstellen, die von Mitarbeitenden der Landesverwaltung in diesen Fällen direkt kontaktiert werden können. Für diese fand eine Schulung zum Thema sexuelle Belästigung und Mobbing am Arbeitsplatz statt. Aus Gründen der Vertraulichkeit werden weder die Vermittlung des Kontakts noch die externe Beratung statistisch erhoben. Allfällige Beratungskosten werden von der Landesverwaltung übernommen.

108. Auch die Privatwirtschaft geht aktiv gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz vor. So berichtet der Liechtensteinische Bankenverband auf der Grundlage einer Umfrage, dass die meisten Banken in Liechtenstein einen Massnahmenkatalog gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz vorweisen können. Hierzu gehören die Einführung eines Verhaltenskodex für MitarbeiterInnen, welcher u.a. Diskriminierungen sowie Belästigungen im Arbeitsumfeld untersagt, dementsprechende Artikel in Dienstordnungen sowie spezielle interne Weisungen und Merkblätter. Überdies stehen interne (Human Resource Abteilungen mit entsprechender Beratungskompetenz) und externe Anlauf- und Beratungsstellen zur Verfügung, welche anonym in Anspruch genommen werden können. Weiter haben einige liechtensteinische Banken den UN Global Compact unterzeichnet, der Unternehmen unter Prinzip 6 dazu verpflichtet, jede Form der Diskriminierung zu beseitigen.

109. Auch diverse Mitgliedsunternehmen der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer verfügen über interne Richtlinien bzw. Verhaltensregeln gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz und bieten entsprechende Vorträge für die Mitarbeitenden und Schulungen für Führungskräfte bzw. Personalverantwortliche an. Teilweise stellen die Betriebe neben geschulten Personalverantwortlichen der Unternehmen auch externe Anlaufstellen zur Verfügung, die Fragen und Anliegen aufnehmen und behandeln.

110. Gemäss dem Fürstlichen Landgericht lagen im Berichtszeitraum vor den ordentlichen Gerichten keine zivilrechtlichen Klagen oder Verfahren wegen sexueller Belästigung von Frauen am Arbeitsplatz vor.

**16. Please explain the State party's rejection of the recommendations addressed to it during the Universal Periodic Review (A/HRC/23/14), to become a State Party to the International Labour Organization (ILO) and to ratify the ILO Convention 189 on domestic workers. Please also provide a timeline for the ratification of ILO Conventions Nos. 100 (1951) on Equal Remuneration, 111 (1958) on Discrimination (Employment and Occupation) and 156 (1981) on Workers with Family Responsibilities (para. 35 (c)).**

111. Der Grund, weshalb Liechtenstein nicht plant, das Übereinkommen Nr. 189 über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte, das Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit, das Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf und das Übereinkommen Nr. 156 über die Chancengleichheit und die Gleichbehandlung männlicher und weiblicher Arbeitnehmer zu ratifizieren, liegt nicht am Inhalt der genannten Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO).

112. Eine Ratifikation von IAO-Konventionen bedingt die Mitgliedschaft in der IAO. Ein Beitritt zur IAO wird von der liechtensteinischen Regierung gegenwärtig nicht in Betracht gezogen. Als einem kleinen Land mit beschränkten personellen Ressourcen ist es Liechtenstein nicht möglich, in allen internationalen Organisationen Mitglied zu sein. Als volles Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) hat Liechtenstein aber die entsprechende EU-Gesetzgebung, insbesondere die hohen Arbeitsrechtsstandards der EU, ins nationale Recht übernommen. Zusammen mit den internationalen Menschenrechtsübereinkommen, von welchen Liechtenstein Vertragspartei ist, besteht somit im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte ein enges Netz von internationalen Verpflichtungen, die Liechtenstein eingegangen ist.

**17. Please provide information on measures taken to guarantee the integration of part-time working women in the State party's social system, especially in regards to old age provision and health insurance, and inform on support granted for their career development (para. 35 (b)). Please also inform on measures taken to mitigate the reported deterioration of the financial situation of single mothers.**

113. Die soziale Sicherheit wird in Liechtenstein durch eine Reihe von Institutionen, wie etwa die Arbeitslosenversicherung (ALV), die Invalidenversicherung (IV), die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die Familienausgleichskasse (FAK) und die obligatorische Krankenversicherung gewährleistet. Diese Leistungen stehen Frauen wie Männern gleichberechtigt zur Verfügung.

114. Insbesondere trägt das AHV-Splitting zu einer besseren Rentenversicherung jenes Elternteils bei, der mehr Zeit in die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftiger Personen investiert hat. Da diese Aufgaben häufiger von Frauen übernommen werden, profitieren sie vom AHV-Splitting. Während der Jahre der gemeinsamen Ehe werden die tatsächlich von jedem Ehepartner geleisteten Beiträge sowie die von jedem Ehepartner erworbenen Einkommensgutschriften (Beiträge nichterwerbstätiger Personen), Erziehungsgutschriften (fiktive Einkommen für die Erziehung von Kindern) und Betreuungsgutschriften (fiktive Einkommen für die Betreuung pflegebedürftiger Personen) hälftig aufgeteilt, so-

dass bei der Rentenberechnung von zwei in Liechtenstein versicherten Ehegatten für die Jahre der gemeinsamen Ehe dieselben Rentenanwartschaften entstehen.

115. Rentner und Rentnerinnen haben Anspruch auf Erziehungsgutschriften für jedes Jahr, in dem sie Kinder unter 16 Jahren zu betreuen hatten. Es handelt sich dabei nicht um Geldleistungen, sondern um Gutschriften, die bei der Rentenberechnung wie Einkommen berücksichtigt werden. Bei verheirateten Personen wird die Gutschrift während aller Ehejahre je zur Hälfte auf die Ehepartner aufgeteilt. Bei unverheirateten Eltern oder geschiedenen Eltern werden die Erziehungsgutschriften dem Elternteil angerechnet, der das alleinige Sorgerecht innehat. Bei gemeinsamer Obsorge werden die Erziehungsgutschriften hälftig aufgeteilt. Seit der Revision des Sorgerechts 2015 ist die gemeinsame Obsorge auch nach der Scheidung oder bei unverheirateten Eltern der Regelfall, sodass die Erziehungsgutschriften nach einer Trennung oder Scheidung geteilt werden, unabhängig davon wie die tatsächliche Betreuung aussieht. Dies benachteiligte einen grossen Teil der Frauen, da diese nach wie vor häufig die hauptsächliche Betreuung der Kinder leisten und Teilzeit arbeiten und damit eine geringere Altersvorsorge aufbauen können. Mit der Revision des AHV-Gesetzes wurde dieser Missstand per 1. Januar 2017 beseitigt und die Möglichkeit geschaffen, dass unverheiratete und geschiedene Eltern eine Vereinbarung abschliessen können, wonach die Erziehungsgutschriften vollumfänglich dem Elternteil angerechnet werden, der die hauptsächliche Betreuung leistet. Diese Änderung wurde massgeblich von der „infra Informations- und Beratungsstelle für Frauen“, einem Mitglied des Frauennetzes, angeregt und weiterverfolgt und ist ein positives Beispiel des Mitwirkens der Zivilgesellschaft im Gesetzgebungsprozess.

116. Im Mai 2016 beschloss der Landtag eine Revision des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) sowie des Invalidenversicherungsgesetzes (IVG), die am 1. Januar 2017 bzw. für einige Artikel am 1. Januar 2018 in Kraft trat. Im Zentrum der Revision standen die Sicherung der Leistungen aus der zweiten Säule sowie die Erhöhung des Leistungsniveaus. Ein Bündel von Massnahmen soll dabei in seiner Gesamtheit eine Erhöhung der Altersguthaben bewirken sowie gleichzeitig die betriebliche Vorsorge für Arbeitnehmende mit einem geringen Einkommen und von teilzeitbeschäftigten Personen verbessern. Dazu gehören u.a. eine Senkung der für die Versicherungspflicht massgebenden Eintrittsschwelle, sowie ein früher einsetzender Sparprozess, welcher neu nach Vollendung des 19. Altersjahres (bisher 23. Altersjahr) beginnt. Zudem wird der Freibetrag, d.h. jener Teil des Lohnes, welcher gemäss BPVG nicht zu versichern ist, abgeschafft. Diese Massnahme erhöht den versicherten Lohn und verbessert insbesondere die betriebliche Vorsorge von in Teilzeit tätigen Arbeitnehmenden. 73.4% der Teilzeitbeschäftigten in Liechtenstein sind Frauen. Da der Lohn vieler Teilzeitbeschäftigter bisher unter der Eintrittsschwelle lag, mussten diese keine Pensionskassenbeiträge zahlen. Da die Eintrittsschwelle reduziert wurde, fallen nun mehr Teilzeitbeschäftigte unter das Obligatorium, was insbesondere die Absicherung teilzeitarbeitender Frauen verbessert.

117. Es wurde in Liechtenstein keine Verschlechterung der Situation alleinerziehender Mütter festgestellt. Alleinerziehende Eltern erhalten von der Familienausgleichskasse eine Alleinerziehenden-Zulage. Falls der unterhaltspflichtige Elternteil seiner Verpflichtung nicht nachkommt, wird der Unterhalt vom Staat bevorschusst. Berufstätige Alleinerzie-

hende können beim Amt für Soziale Dienste die Kostenübernahme der ausserhäuslichen Betreuung beantragen. Weitere Unterstützungsleistungen des Amts für Soziale Dienste bestehen beispielsweise in der Prämienverbilligung gemäss Krankenversicherungsgesetz oder in der Gewährung von Mietbeihilfen.

## Health

**18. Please provide updated information on the review of legislation in relation with “pregnancy conflicts” and on measures taken to decriminalize abortion (para. 39 (a)), and on decriminalized grounds of abortion. Please also provide updated information on the current jurisprudence regarding legal and illegal forms of abortion, as well as to the act of promoting and encouraging an abortion without a careful inquiry into its medical necessity. Please provide information on the status of women’s sexual and reproductive health, as well as in relation to women’s mental health (para. 39 (b)). Please also inform on the strategy used to address girls’ and women’s mental health, including facilitated access to relevant services.**

118. Durch eine Revision des StGB, welche im März 2015 vom Landtag beschlossen wurde und am 1. Juli 2015 in Kraft getreten ist, wurden Anpassungen der Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch vorgenommen. Die wichtigste Änderung ist dabei die Entkriminalisierung der Frau durch die Abänderung von § 96 Abs. 3 StGB. Eine schwangere Frau, welche einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen lässt, ist seither nicht mehr strafrechtlich zu verfolgen, wenn der Schwangerschaftsabbruch durch einen Arzt durchgeführt wird. Die Gesetzesrevision ändert aber nichts daran, dass die Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs in Liechtenstein für alle Tatbeteiligten – mit Ausnahme der Schwangeren selbst – strafbar bleibt, ausser in den untenstehenden Fällen.

119. Die Tat ist nicht strafbar, wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Abwendung einer nicht anders abwendbaren ernstesten Gefahr für das Leben oder eines schweren Schadens für die Gesundheit der Schwangeren erforderlich ist oder die Schwangere zur Zeit der Schwängerung unmündig gewesen ist oder wenn an der Schwangeren eine Vergewaltigung (§ 200), eine sexuelle Nötigung (§ 201) oder ein sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person (§ 204) begangen wurde und die Schwangerschaft auf einer solchen Tat beruht. Die Strafausschlussgründe sind an die Voraussetzung geknüpft, dass der Abbruch durch einen Arzt vorgenommen wird.

120. Gemäss dem Fürstlichen Landgericht waren seit 2009 beim Kriminalgericht keine Verfahren wegen legalem oder illegalem Schwangerschaftsabbruch sowie wegen der Förderung oder Ermutigung zum Schwangerschaftsabbruch ohne Vorliegen medizinischer Notwendigkeit anhängig. Es liegt folglich keine aktuelle Rechtsprechung zu den erwähnten Tatbeständen vor.

121. Der behandelnde Arzt ist dafür verantwortlich, in den vom Gesetz zugelassenen Fällen einen sicheren Zugang zu Schwangerschaftsabbruchverfahren und die Pflege danach sicherzustellen. Er berät die betroffene Frau über zur Verfügung stehende Kliniken oder andere Gesundheitsinstitutionen. Die Prävention von ungewollten Schwangerschaften und von Schwangerschaftsabbrüchen hat hohe Priorität in Liechtenstein. Massnahmen der

Familienplanung sind Teil des öffentlichen Gesundheitssystems und werden für alle garantiert; Verhütungsmittel sind verfügbar.

122. Kinder und Jugendliche werden bereits in der Schule auf altersgerechte Weise in der Entwicklung einer selbstbestimmten und verantwortungsvollen Sexualität unterstützt. Entsprechende Lernziele sind im nationalen Lehrplan verankert. Die Kinder und Jugendlichen sollen in der Auseinandersetzung mit Themen wie körperlicher Selbstbestimmung und Entwicklung, Freundschaft, Liebe und Verhütung lernen, Gefühle und Bedürfnisse selbstbewusst zu vertreten, Grenzen wahrzunehmen und zu setzen. Eine wichtige Unterstützung für Schulen, Lehrpersonen, Kinder und Jugendliche ist das Netzwerk der schulischen Sozialarbeiter, der Schulpsychologen sowie das Zentrum für Schulmedien.<sup>14</sup> Ein aktuelles Projekt der Schulsozialarbeit ist die Medienpräventionskampagne "angeklickt".<sup>15</sup> Um Kinder besser vor sexueller Gewalt zu schützen, wird das interaktive Präventionsprojekt "Mein Körper gehört mir!" der Stiftung Kinderschutz Schweiz den dritten Klassen der Liechtensteiner Primarschulen als ständiges Angebot zur Verfügung gestellt.<sup>16</sup>

123. Die Sophie von Liechtenstein-Stiftung ist in den Bereichen Sexualpädagogik und Schwangerschaftsberatung aktiv. Die Stiftung wurde 2006 durch das Fürstenhaus Liechtenstein gegründet. Sie finanziert sich durch Mittel des Fürstenhauses und durch Spenden. Mit "love.li" verfügt die Stiftung über eine sexualpädagogische Fachstelle, die Kindern und Jugendlichen und somit auch Mädchen und jungen Frauen in Liechtenstein und der Region bei Fragen zu ihrer Sexualität Beratung und Hilfe anbietet. Sie organisiert überdies regelmässig Workshops für Schülerinnen und Schüler zum Thema Sexualität.<sup>17</sup> Die Stiftung ist auch Trägerin der Beratungsstelle "schwanger.li". Diese berät und unterstützt schwangere Frauen in Liechtenstein und der Region, wenn nötig auch längerfristig. Die Beratungsstellen von schwanger.li leisten insbesondere bei Überlastung, Sorgen und Stress der werdenden Mutter, deren Partner und Familie, ungewollten Schwangerschaften, vorgeburtlichen Untersuchungen, Fehl- und Totgeburten, Wochenbettdepressionen und Schwangerschaftsabbrüchen Beratungsarbeit. Neben den genannten Beratungsleistungen informieren die Beratungsstellen von schwanger.li und erfahrene Hebammen über die Rechte von Schwangeren gemäss Arbeitsrecht, finanzielle Angelegenheiten rund um Schwangerschaft und Geburt, Familienförderung, den beruflichen Wiedereinstieg- und die Kinderbetreuung sowie über Unterstützungsleistungen durch Hebammen. Die Beratungen sind ergebnisoffen und sollen den Weg zu selbstbestimmten Entscheidungen ebnen. Es besteht zudem die Möglichkeit der anonymen Online-Beratung.

124. Die fa6 - Fachstelle für Sexualfragen und HIV-Prävention bietet Sexualpädagogik und Sexualberatung an und berät und informiert über sexuell übertragbare Krankheiten sowie Familienplanung.<sup>18</sup> Zwischen der Fachstelle für Sexualfragen und HIV-Prävention und dem Amt für Gesundheit besteht seit dem 1. Januar 2008 eine Leistungsvereinbarung betreffend die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich sexuell übertragbarer Krankheiten.

---

<sup>14</sup> <http://www.schulsozialarbeit.li/index.php/themen>.

<sup>15</sup> <http://www.angeklickt.li/>.

<sup>16</sup> <http://www.love.li/lich/workshops/themen/mein-koerper-gehoert-mir.html>.

<sup>17</sup> <http://www.love.li/lich/>.

<sup>18</sup> <http://www.fa6.li/>.

Dabei ist das Hauptziel der Fachstelle, die Übertragung sämtlicher sexuell übertragbarer Krankheiten, insbesondere von HIV und Aids, zu minimieren. Die Fachstelle ist im Rahmen der Präventions- und Projektarbeit zum Thema sexuell übertragbare Krankheiten tätig und unterstützt und berät Menschen, die von sexuell übertragbaren Krankheiten betroffen sind. Ferner kann sie Unterstützungszahlungen an Menschen leisten, die direkt oder indirekt von sexuell übertragbaren Krankheiten, insbesondere von HIV, betroffen sind. Die Angebote der Fachstelle richten sich an die allgemeine Bevölkerung sowie an von sexuell übertragbaren Krankheiten betroffene Menschen und deren Angehörige sowie Prostituierte und Freier mit Wohnsitz oder Aufenthalt in Liechtenstein oder im benachbarten Rheintal.

125. Der Zugang zu psychologischen und psychiatrischen Diensten steht allen Einwohnerinnen und Einwohnern Liechtensteins ohne Einschränkung zur Verfügung. Die Kosten werden von der Krankenversicherung (Grundversicherung) übernommen. Der Psychiatrisch-Psychologische Dienst des Amtes für Soziale Dienste bietet in diesem Bereich umfassende Dienstleistungen an. Der Dienst fungiert als Drehscheibe und erste Anlaufstelle für Menschen mit verschiedenen, überwiegend komplexen psychosozialen Problemstellungen. Er organisiert und koordiniert Hilfestellungen nach stationären Aufenthalten in ausländischen psychiatrischen Kliniken sowie nach internen Zuweisungen und Meldungen verschiedener sozialer Institutionen und Vereine (z.B. Verein für Betreutes Wohnen, Bewährungshilfe), Behörden (z.B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Frauenhaus, Landgericht) oder der niedergelassenen Ärzteschaft und Therapeuten. Betroffene können sich zudem selbst zur Unterstützung oder Weitervermittlung an den Dienst wenden.

126. Für Personen mit verschiedenen Problemstellungen oder schwerwiegenden Krisen werden individuelle Hilfestellungen gewährleistet. Gemeinsam mit den sozialpsychiatrischen Dienstleistern im Land wird das Ziel einer Reintegration in die Gesellschaft mit einer (je nach individuellen Voraussetzungen möglichen) selbständigen Lebensführung verfolgt.

127. Bezüglich des Zugangs zu den genannten Diensten bestehen keine geschlechts- oder altersspezifischen Einschränkungen, weshalb sie Mädchen wie Frauen vollumfänglich zur Verfügung stehen.

128. Zur Sensibilisierung der Bevölkerung für einen informierten Umgang mit psychischen Krankheiten unterstützt das Amt für Gesundheit u.a. das Kulturfestival „Wahnsinnsnächte“ finanziell. Die Wahnsinnsnächte finden seit 2005 als öffentliches Festival jedes Jahr am den Tag der psychischen Gesundheit am 10. Oktober statt. Mit Angeboten neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse, denkwürdigen Botschaften und Film- und Bühnenproduktionen zielen die Wahnsinnsnächte auf Prävention, Früherkennung, Akzeptanz und Behandlung von psychischem Leid ab und vermitteln Wissen über psychische Erkrankungen, Anbieter entsprechender Hilfeleistungen und Selbsthilfemöglichkeiten in Liechtenstein.

## Women's economic empowerment

**19. Please provide information on measures taken for the economic empowerment of women and on efforts made to enhance the participation of women in the design and implementation of strategies for sustainable development and climate change, such as the Alpine Convention, in compliance with SDG Target 5.a.**

129. Für Massnahmen zur wirtschaftlichen Förderung der Frau wird insbesondere auf die in den Antworten zu den Fragen 5 und 12-14 vorgestellten Projekte, Angebote und Initiativen hingewiesen.

130. In der Internationalen Kommission zum Schutz der Alpen (CIPRA International) und der Liechtensteinischen Gesellschaft für Umweltschutz (LGU) sind Frauen prominent vertreten. Die Geschäftsstelle von CIPRA International wurde seit 2009 während drei Jahren von einer Frau geleitet, der Vorstand wird aktuell ebenfalls von einer Frau präsiert. Die Geschäftsstelle der LGU ist ausschliesslich mit Frauen besetzt. So können Frauen in Liechtenstein direkten Einfluss auf die Entwicklung der Umweltpolitik nehmen.

131. Beide Institutionen erhalten finanzielle Beiträge durch den Staat. CIPRA International erhält einen jährlichen Beitrag von CHF 500'000. Die LGU, welche auch die Geschäftsstelle für CIPRA Liechtenstein führt, erhält einen jährlichen Beitrag von CHF 160'000. Zudem werden fallweise einzelne Projekte der beiden Organisationen mit staatlichen Beiträgen unterstützt. Insbesondere sind Projekte im Rahmen von Alpine Space zu erwähnen, in denen CIPRA International aktiv involviert ist. Dabei wird jeweils dem Aspekt der Frauenförderung Rechnung getragen. Speziell zu erwähnen sind die Aktivitäten zum Thema Frauen in der Berglandwirtschaft, das 2017 im Rahmen der Alpenkonvention thematisiert wurde.

## Disadvantaged groups of women

**20. Please provide updated information and data on the human rights situation of refugee and migrant women, older women, including widows and divorcees, rural women, Muslim women, women in detention, women with disabilities, LGBTI women, and specify the measures taken to ensure that they have effective access to education, health, housing, employment, and participation in political and public life, including through the use of temporary special measures (para. 41). Also please inform on measures taken to address incidents of racism and xenophobia in the State party. Please also indicate a timeframe for the ratification of the United Nations Conventions on the Rights of Persons with Disabilities and on the Protection of the Rights of all Migrant Workers and Members of Their Families.**

132. Grundsätzlich haben alle Bewohnerinnen und Bewohner des Landes mit gültigem Aufenthaltstitel gleichberechtigten Zugang zu staatlichen Leistungen. Dies umfasst die Gesamtheit der aufgezählten Kategorien benachteiligter Frauen, inklusive Migrantinnen und Flüchtlinge. Das liechtensteinische Recht garantiert das Gleichheitsgebot und Diskriminierungsverbot auf Verfassungs- wie auch auf einfacher Gesetzesebene und ist somit darauf ausgerichtet, Benachteiligungen, Ungleichbehandlungen und Diskriminierungen von Frauen in den erwähnten Lebensbereichen der Ausbildung, des Gesundheits- und

Wohnungswesens, des Erwerbslebens sowie im öffentlichen und politischen Leben zu beseitigen.

133. Die Gleichheit aller Landesangehörigen vor dem Gesetz ist in Art. 31 Abs. 1 LV verankert. 1992 wurde der Anwendungsbereich dieses Verfassungsartikels auf die Gleichstellung von Frau und Mann ausgeweitet (Abs. 2). Die Rechte von Ausländerinnen und Ausländern bestimmen sich nach den Staatsverträgen oder, falls es in einem Bereich keine Staatsverträge gibt, nach dem Gegenrecht (Abs. 3). In einem jüngeren Urteil (2014/146) hat der Staatsgerichtshof als Verfassungsgerichtshof festgehalten, dass der Gleichheitssatz in ständiger Rechtsprechung auch auf Ausländerinnen und Ausländer Anwendung findet.

134. Um einen umfassenden Diskriminierungsschutz im alltäglichen Leben der erwähnten Kategorien benachteiligter Frauen sicherzustellen, ist es gemäss § 283 Abs. 6 StGB strafbar, eine angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen aufgrund ihrer Rasse, Sprache, Nationalität, Ethnie, Religion oder Weltanschauung, des Geschlechts, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu verweigern. Hierbei deckt der Begriff des „Geschlechts“ auch Transsexuelle und Menschen mit nicht eindeutigen Geschlechtsmerkmalen ab. Über den erwähnten Straftatbestand hinaus enthält eine Reihe von Spezialgesetzen konkrete Bestimmungen zum Schutz vor Diskriminierung in diversen Lebensbereichen. Hier sei auf die Ausführungen zum Arbeitsrecht sowie zum Rechtsschutz durch das Gleichstellungs- und Behindertengleichstellungsgesetz unter Frage 2 verwiesen. Mit diesem rechtlichen Rahmen besteht in Liechtenstein ein umfassender Schutz vor Diskriminierung, der den erwähnten Kategorien benachteiligter Frauen vollumfänglich zu Gute kommt.

135. Liechtenstein ist Vertragsstaat des Übereinkommens vom 21. Dezember 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (LGBl. 2000 Nr. 80). Im Vorfeld des Beitritts wurden die Bestimmungen des Strafgesetzbuches betreffend Rassendiskriminierung verschärft. Seit 2003 gab es in Liechtenstein vier Verurteilungen wegen Rassendiskriminierung nach § 283 StGB.

136. Liechtenstein hat zur Förderung von Toleranz und des gegenseitigen Verständnisses viele Massnahmen erfolgreich umgesetzt. Es existiert eine Gewaltschutzkommission, die sich mit der Bekämpfung von Gewalt im öffentlichen Raum (darunter auch mit ideologisch und religiös motiviertem Extremismus) befasst. Von 2010 bis 2015 hat die Kommission erfolgreich einen Massnahmenplan zur Bekämpfung von Rechtsextremismus umgesetzt. So wurde im Jahr 2010, neben einer Reihe von Sensibilisierungsmassnahmen, die Fachgruppe Rechtsextremismus innerhalb der Gewaltschutzkommission geschaffen. Diese hat den Auftrag, Sozialarbeiter, die mit der Thematik Rechtsextremismus konfrontiert sind, zu coachen, Weiterbildungen anzubieten und Beratungswissen aufzubauen. 2016 wurde das Mandat der Fachgruppe auf ideologisch und religiös motivierten Extremismus ausgeweitet und der Name entsprechend angepasst (neu „Fachgruppe Extremismus“).

137. Seit 2011 wird jährlich ein Monitoring-Bericht zu Rechtsextremismus in Liechtenstein erstellt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. 2015 wurde dieser auf sämtliche Formen von politisch, religiös oder anders ideologisch motiviertem Extremismus ausgeweitet. Dieser dokumentiert sämtliche Vorfälle und Massnahmen im Zusammenhang mit



Extremismus in Liechtenstein. Wie den jährlichen Monitoring-Berichten zu entnehmen ist, wurden in Liechtenstein seit 2012 keinerlei rechtsextreme Gewaltvorfälle oder Fälle von politisch, ideologisch oder religiös motiviertem Extremismus registriert.

138. Die Förderung des gegenseitigen Verständnisses und die Bekämpfung von Xenophobie sind fester Bestandteil des Lehrplans der Schulen. Auf der Unterrichtsebene wird dem Geschichtsbewusstsein und der politischen Bildung ein besonderer Wert beigemessen. Die Aufklärung über den Nationalsozialismus bildet ein obligatorisches Schwerpunktthema im Lehrplan für die Sekundarstufe. Zudem wird in den Sekundarschulen neben dem konfessionellen Religionsunterricht auch das Fach „Religion und Kultur“ angeboten, welches das Verständnis für verschiedene Religionen und Kulturen fördern soll. Für muslimische Schüler und Schülerinnen wird auf Stufe der Primarschule ein muslimischer Religionsunterricht angeboten. Dieser wird vom Staat finanziell unterstützt.

139. Die rechtliche Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen erfolgte in Liechtenstein durch das Behindertengleichstellungsgesetz (BGIG), welches am 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist. Durch das BGIG sollen Diskriminierung und Marginalisierung im Alltags- und Berufsleben verhindert und eine weitestgehende Integration ermöglicht werden. Mit dem BGIG wurde zudem das Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen geschaffen, welches beim Liechtensteiner Behindertenverband angesiedelt ist. Seit Inkrafttreten des BGIG geht es insbesondere darum, Massnahmen zur De-Facto-Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen zu ergreifen, deren Integration ins Berufsleben zu verbessern, die Bevölkerung für die Anliegen von Menschen mit Behinderungen zu sensibilisieren sowie die Vernetzung der verschiedenen in diesem Bereich tätigen staatlichen und nicht-staatlichen Gruppierungen zu fördern. Die Regierung hat in den letzten Jahren die diesbezüglichen Bemühungen weitergeführt. Neben dem BGIG stellt das Gesetz über die Invalidenversicherung (seit 1960) eine weitere rechtliche Grundlage dar. Mit der Revision aus dem Jahr 2006 (LGBI. 2006 Nr. 244) wurde das Ziel verankert, Menschen mit Behinderungen soweit zu fördern, dass sie ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise aus eigener Kraft bestreiten und ein möglichst unabhängiges Leben führen können. Früherkennung und die Eingliederung in das Arbeitsleben wurden dadurch verbessert. Die liechtensteinische Invalidenversicherung (IV, integriert in die AHV-IV-FAK-Anstalten) bietet eine Reihe von Leistungen an, um Menschen mit Behinderung ins Arbeitsleben zu integrieren.

140. Liechtenstein hat das Übereinkommen der UNO über die Rechte von Menschen mit Behinderungen bisher nicht unterzeichnet oder ratifiziert. Liechtenstein hält die Konvention jedoch für ein sehr bedeutendes Instrument und unterstützt die Stossrichtung und Inhalte der Konvention. Was die Rechte und Förderung von Menschen mit Behinderungen angeht, ist Liechtenstein sehr gut aufgestellt. So ergaben die Abklärungen einer verwaltungsinternen Arbeitsgruppe, dass die liechtensteinische Rechtslage dem Abkommen weitgehend entspricht. Ein wichtiger Grund für die Zurückhaltung in den letzten Jahren hinsichtlich der Unterzeichnung und Ratifizierung neuer Abkommen mit bedeutenden Berichterstattungs- und Monitoringverpflichtungen wie der UNO-Behindertenrechtskonvention sind die Sparmassnahmen zur Sanierung des Staatshaushalts. Internationale Berichterstattungsverfahren und Monitoringverpflichtungen bedeu-

ten für einen Kleinstaat mit beschränkten personellen Ressourcen einen grossen administrativen Aufwand. Da Liechtenstein Vertragspartei verschiedener internationaler und europäischer Abkommen zum Schutz der Menschenrechte ist, nehmen die bestehenden Berichterstattungsverfahren beträchtliche personelle und finanzielle Mittel in Anspruch. Die in den letzten Jahren geplante und umgesetzte institutionelle Reform der nationalen Chancengleichheitsstrukturen war ein weiterer Grund für die bisher ausbleibende Unterzeichnung und Ratifizierung. Im Zuge dieser Reform wurde Ende 2016, wie weiter oben beschrieben, eine unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution gemäss Pariser Prinzipien geschaffen, der Verein für Menschenrechte in Liechtenstein. Es wurde dabei nicht als zielführend angesehen, vor Abschluss der Reform und Verabschiedung der erforderlichen Beschlüsse zu den neuen Strukturen, einen Entscheid zur UNO-Behindertenrechtskonvention zu treffen. Da der Reformprozess erfolgreich abgeschlossen werden konnte, ist die Diskussion über eine mögliche Unterzeichnung und Ratifizierung des Übereinkommens aktuell wieder aufgegriffen worden. Betreffend der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen plant die Regierung keine Unterzeichnung oder Ratifizierung.

**21. Please provide information on specific measures taken to promote the integration of currently under-represented migrant women in secondary and tertiary education. Please also explain the State party's rejection of the recommendation, addressed to it during the universal periodic review (A/HRC/23/14), to alleviate barriers pertaining to the process of applying for family reunifications. Please further provide information on measures taken to guarantee compliance with the international obligations of the State party towards women and girl refugees and asylum seekers, including the protection of their fundamental rights and the provision of basic services, and training and guidelines for law enforcement officials and border guards on their gender-sensitive treatment at all stages of the asylum procedure.**

141. Massnahmen zur Förderung von Mädchen und Frauen mit Migrationshintergrund werden durch die allgemeinen Massnahmen für Kinder mit Migrationshintergrund (Sprachförderung) sowie die Massnahmen bezüglich Stereotypen, wie sie in der Antwort auf Frage 11 angeführt wurden, abgedeckt.

142. Im Rahmen des nationalen Lehrplans wird Deutsch als Zweitsprache für Kinder mit Migrationshintergrund angeboten. Dies umfasst Intensivkurse für Kinder im Alter von 8 bis 18 Jahren, die neu in Liechtenstein angekommen sind oder Asyl beantragt haben. Der Intensivkurs umfasst 34 Stunden pro Woche bei einer Anzahl von bis zu 12 Schülerinnen und Schülern und dauert üblicherweise ein Jahr. Das Ziel des Intensivkurses ist das Erlernen der deutschen Sprache und damit der Abbau sprachlicher Barrieren für eine rasche Integration fremdsprachiger Kinder in den Schulalltag.

143. In Ergänzung zu dem angebotenen Intensivkurs können fremdsprachige Kindern ab der Kindergartenstufe Sprachkurse bei Lehrerinnen und Lehrern mit interkultureller Ausbildung beanspruchen. Die Sprachkurse beschränken sich auf die Teilnahme weniger Kinder und können bei zwei bis vier Wochenstunden bis zu sieben Jahre besucht werden.

144. Die Lehrerinnen und Lehrer evaluieren den Fortschritt der Kinder regelmässig und beurteilen deren individuelle sprachliche Entwicklung. Auf der fünften Schulstufe werden die sprachlichen Fähigkeiten jedes Kindes durch eine linguistische Sprachkompetenzerhebung bewertet. Das Ziel ist, dass die Kinder 80% des Kompetenzniveaus B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erreichen. Erreicht ein Kind das angestrebte Kompetenzniveau nicht, wird der Sprachkurs dem Bedarf des jeweiligen Kindes entsprechend fortgesetzt. Die Ergebnisse der Sprachkurse, wie auch der generelle Schulerfolg von Kindern mit Migrationshintergrund, werden dem Schulamt jährlich mitgeteilt, sodass dieses die Möglichkeit hat, auf problematische Entwicklungen mit konkreten Massnahmen zu reagieren.

145. Zusätzlich zu den im nationalen Lehrplan vorgesehenen Massnahmen ist eine Vielzahl besonderer erzieherischer und sozialpädagogischer Massnahmen für die Unterstützung von Kindern mit Migrationshintergrund vorgesehen.

146. Seit 2012/2013 werden auch auf Gemeindeebene Massnahmen für den frühkindlichen Spracherwerb vor dem Eintritt in den Kindergarten angeboten. Kinder und Eltern soll hierbei insbesondere der spielerische Erwerb von Fremdsprachen nähergebracht werden.

147. Es liegen keine Hinweise auf spezifische Probleme von Mädchen mit Migrationshintergrund bezüglich ihrer schulischen Erfolge vor. Der Blick in die aktuelle Bildungsstatistik weist insbesondere auf einen zunehmenden Jungenanteil in der Oberschule hin. Auch auf Sonderschulstufe ist der Anteil an Jungen um einiges höher als derjenige an Mädchen.

148. Die Familienzusammenführung ist in Liechtenstein an eine Reihe von Bedingungen geknüpft. Aufgrund der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins sind diese für EWR-/EFTA- und Schweizer Bürger weniger restriktiv als für Drittstaatenausländer. Die Bedingungen für die Familienzusammenführung von Drittstaatenausländern sind aus der Sicht Liechtensteins verhältnismässig und sachgerecht und stehen im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen. Liechtenstein sieht deshalb aktuell keinen Handlungsbedarf.

149. Wie in den Antworten zu den Fragen 7 und 8 ausgeführt, sieht das Asylgesetz geschlechtsspezifische Asylgründe für die Erteilung des Flüchtlingsstatus vor. Mädchen und Frauen, bei deren Anträgen Hinweise auf geschlechtsspezifische Verfolgung vorliegen oder bei denen die Situation in ihrem Herkunftsland geschlechtsspezifische Verfolgung nahelegt, werden von Personen gleichen Geschlechts angehört und betreut.

150. Für den besonderen Schutz minderjähriger Asylsuchender ist insbesondere auf die Antwort zu Frage 8 zu verweisen. Personen im Ausländer- und Passamt, die minderjährige Asylsuchende anhören, tragen den besonderen Aspekten der Minderjährigkeit Rechnung. Das Ausländer- und Passamt kann hierzu einen Psychologen des Amts für Soziale Dienste zur Anhörung beiziehen.

151. Was die separate Unterbringung von Familien mit Kindern und allein reisender Frauen während des Asylverfahrens anbelangt, wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen. Unbegleitete minderjährige Asylsuchende werden durch den Kinder- und Jugenddienst des Amts für Soziale Dienste in entsprechenden Wohnheimen platziert und betreut.

**22. The Committee, recalling its general recommendation No. 27 (2010) on older women and protection of their human rights, invites the State party to provide information on measures taken, based on the results of the "Women's Lives 50+" study, such as support granted to their re-integration into the workforce after having lost employment and measures taken to combat their relative poverty, due to their previous lower pay, high level of part time work and interrupted careers.**

152. Grundsätzlich verfügt Liechtenstein über einen hohen Lebensstandard und ein sehr gut ausgebautes soziales Netz. Absolute Armut gibt es in Liechtenstein nicht. Wenn Personen die Lebenserhaltungskosten nicht aufbringen können, können sie als Mindestsicherung Sozialleistungen wie Prämienverbilligungen bei der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, Mietbeihilfe und Ergänzungsleistungen zur AHV/IV-Rente und subsidiär wirtschaftliche Sozialhilfe beanspruchen. Unabhängig vom Einkommen haben Eltern minderjähriger Kinder zudem einen Anspruch auf Kinderzulagen. Unter anderem aufgrund dieser Sozialleistungen weist Liechtenstein eine im internationalen Vergleich niedrige Quote einkommensschwacher Haushalte auf. Sie betrug 11% im Jahr 2008. Ohne staatliche Sozialleistungen hätte die Quote 19,2% betragen.

153. Für die jüngsten gesetzlichen Anpassungen zur Kompensation arbeitsbedingter Nachteile von Frauen in der Altersvorsorge wird auf die Antworten zu Frage 17 verwiesen.

154. Bezüglich der spezifischen Situation arbeitsloser Frauen im Alter von über 50 Jahren ist hervorzuheben, dass in Liechtenstein deutlich weniger Frauen 50+ arbeitslos sind als Personen anderer Alters- und Geschlechtsgruppen. Aktuell liegt die Arbeitslosenquote bei der Personengruppe 50+ bei rund 1.9% und ist damit sehr tief. Derzeit sind beim Arbeitmarktservice 142 Personen 50+ als arbeitslos gemeldet, davon 67 Frauen. Im Falle einer Arbeitslosigkeit im Alter von 50+ dauert die Reintegration in den Arbeitsmarkt üblicherweise länger als bei jüngeren Personen. Die Gründe dafür sind mehrheitlich eine mangelnde Aus- oder Weiterbildung, eine wenig ausgeprägte Flexibilität oder hohe Gehaltsvorstellungen. Erfahrungsgemäss sind Frauen 50+ nicht schwerer in den Arbeitsmarkt zu integrieren als Männer gleichen Alters.

155. Der Arbeitmarktservice bietet diverse Dienstleistungen für stellensuchende Frauen 50+ an, um ihre rasche und nachhaltige Reintegration in den Arbeitsmarkt zu garantieren und ihre Arbeitsmarktfähigkeit zu erhalten und zu fördern. In den vergangenen zwei Jahren konnten wegen den zu geringen Teilnehmerzahlen nicht alle geplanten Programme durchgeführt werden. Bei einer Erhöhung der Arbeitslosigkeit kann der Arbeitmarktservice die Kadenz der Aktivierungsprogramme jederzeit wieder steigern.

## Marriage and family relations

**23. Please inform on measures taken to ensure that the concept of joint marital property extends to intangible property, including pension and insurance benefits and other career assets, as well as on efforts made to analyse the economic consequences of divorce on both spouses, with specific attention to the enhanced human capital and earning potential of male spouses on the basis of their full-time and uninterrupted career pattern (para. 43), in line with the Committee's general recommendation No. 29 (2013) on article 16 of the Convention (economic consequences of marriage, family relations and their dissolution). Please also inform on the reform of inheritance regulations. Please further indicate the status and content of the reform of custody regulation for children of separated and divorced parents, and inform on procedures allowing to take into account gender-based violence in such custody decisions. Please also inform on measures taken to prevent systematic use of reconciliatory mediation in divorce procedures, and under what conditions cases are diverted to mediation.**

156. Hinsichtlich der Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge hat bei der Scheidung einer Ehe jeder Ehegatte Anspruch auf die Hälfte der während der Ehe erworbenen Austrittsleistungen des anderen Ehegatten.

157. Eine eigentliche Analyse der wirtschaftlichen Konsequenzen einer Scheidung für beide Ehepartner wurde in Liechtenstein bislang noch nicht durchgeführt. Eine Scheidung hat für beide Ehepartner wirtschaftliche Konsequenzen. Die Parteien eines Scheidungsverfahrens haben eine Vereinbarung bezüglich des nachehelichen Unterhalts, der Zuweisung der Ehwohnung, der Verteilung des Hausrats, der Aufteilung des während der Ehe erzielten Vermögenszuwachses und der Aufteilung der Austrittsleistungen aus der beruflichen Vorsorge abzuschliessen. Alternativ legt das Gericht diese Nebenfolgen der Ehescheidung fest. Karrierebedingte Vorteile von Männern durch Vollzeitanstellung oder nicht unterbrochene Berufslaufbahnen werden insbesondere auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zum nachehelichen Ehegattenunterhalt berücksichtigt (Art. 68 Ehegesetz, EheG; LGBl. 1974 Nr. 20).

158. Geschiedene Personen müssen in der Regel finanzielle Einschränkungen aufgrund der Haushaltsaufteilung respektive der Führung von zwei Haushalten in Kauf nehmen. Von Seiten des Staates bestehen verschiedene Hilfeleistungen, wie z.B. die Verfahrenshilfe, falls eine Person nicht in der Lage ist, die Verfahrenskosten einer Scheidung zu bestreiten, die Betreuung von Unterhaltsbeiträgen oder, bei erfolgloser Betreuung, die Bevorschussung des Unterhalts, eine erhöhte Kinderzulage für Alleinerziehende, Prämienverbilligungen bei den Krankenkassen, Zuschüsse zu den Kosten ausserhäuslicher Kinderbetreuung für erwerbstätige Alleinerziehende, Mietbeiträge sowie wirtschaftliche Sozialhilfe, wenn das Einkommen nicht reicht, um den Lebensunterhalt zu decken. Des Weiteren bietet der Arbeitsmarktservice Liechtenstein Beratung und Unterstützung und fördert Umschulungen und Weiterbildungen, um nach einem beruflichen Unterbruch den Wiedereinstieg in die Erwerbstätigkeit zu erleichtern.

159. Das Erbrecht wurde 2012 einer grundlegenden Reform unterzogen, um die Rechtsstellung des überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partners zu verbessern. Zu die-

sem Zweck wurde insbesondere die gesetzliche Erbquote des überlebenden Ehepartners oder eingetragenen Partners angehoben. So bestand bisher eine gesetzliche Erbquote von einem Drittel des Nachlasses, der an den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partner ging. Dies benachteiligte faktisch denjenigen Ehegatten, der nicht erwerbstätig war, was sich in Liechtenstein häufiger negativ für Frauen als für Männer auswirkte. Neu liegt die gesetzliche Erbquote bei der Hälfte des Nachlasses. Damit steigt auch der von der gesetzlichen Erbquote zu errechnende Pflichtteil. Im Pflichtteilsrecht wurde darüber hinaus eine sogenannte Missbrauchsklausel verankert, mit der sichergestellt werden soll, dass der überlebende Ehegatte keine Benachteiligung erfährt.

160. Am 1. Januar 2015 trat in Liechtenstein das neue Kindschaftsrecht in Kraft, das insbesondere das Obsorgerecht durch eine Abänderung mehrerer Gesetze neu normiert. Die neue Regelung geht davon aus, dass grundsätzlich die Beziehung des Kindes zu beiden Elternteilen als Obsorgeverantwortliche für dessen Entwicklung besonders wertvoll ist und die Obsorge daher gleichberechtigt und einvernehmlich von beiden Elternteilen ausgeübt werden sollte. Somit wurde die gemeinsame Obsorge als Regelfall nach einer Trennung oder Scheidung eingeführt, sofern das Kindeswohl dieser zum Zeitpunkt der Trennung oder Scheidung und auch anschliessend nicht entgegensteht (§§ 175-176a Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch; ABGB). Diese neue Regelung entspricht der internationalen Rechtsentwicklung und dem gesellschaftlichen Wandel mit einer veränderten Sicht der Verantwortung von Mutter und Vater für ihr gemeinsames Kind bzw. ihre gemeinsamen Kinder.

161. Die Eltern sind im Rahmen der gemeinsamen Obsorge angehalten, eine einvernehmliche Regelung zu finden. Das Gericht kann hierzu auch das Instrument der Mediation zum Einsatz bringen. In all jenen Fällen, in denen die Eltern die Obsorge einvernehmlich neu gestalten, hat das Kind, sofern es mindestens 14 Jahre alt ist, ein Widerspruchsrecht. Ist eine Vereinbarung zwischen den Eltern nicht zu erreichen, so entscheidet das Gericht nach Massgabe des Kindeswohls. Das neue Kindschaftsrecht stellt das Kindeswohl an oberste Stelle und sieht hierfür einen umfassenden Kriterienkatalog unter Berücksichtigung kinderpsychologischer und pädagogischer Gesichtspunkte vor, den es bei der Beurteilung des Kindeswohls zu berücksichtigen gilt (vgl. § 137b ABGB). Bei der Beurteilung des Kindeswohls wird insbesondere eruiert, inwieweit der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes gewährleistet ist und wie die Gefahr vermieden werden kann, dass das Kind Gewalt erleidet. Die Anwendung von (allgemeiner oder geschlechtsspezifischer) Gewalt eines Elternteils (gegenüber dem Kind oder anderen Ehepartner) fliesst bei Sorgerechtsentscheiden unter den Stichworten Kindeswohlgefährdung, Miterleben von Gewalt und Verpflichtung zu Wohlverhalten in die Gesamtbetrachtung mit ein. Bei der Ausübung derartiger Gewalt wird in der Regel keine gemeinsame Obsorge zugesprochen. Vereinbaren die Eltern, dass die Obsorge in Abweichung einer bestehenden Regelung beiden gemeinsam oder einem von ihnen alleine zukommt, so hängt die gerichtliche Genehmigung der Vereinbarung u.a. von der Wahrung des Kindeswohls ab (§ 173 ABGB).

162. Scheidungen erfolgen in Liechtenstein zwingend in Scheidungs- und nie in Mediationsverfahren.

## Additional information

**24. Please provide any additional information deemed relevant regarding legislative, policy, administrative and any other types of measures taken to implement the provisions of the Convention and the Committee's concluding observations since the consideration of the previous periodic report. That may include recent laws, developments, plans and programmes, recent ratifications of human rights instruments and any other information that the State party considers relevant. Please take note that further to the issues raised herein, the State party will be expected to respond during the dialogue to additional questions posed by the Committee within the framework of the Convention.**

163. Wie im Rahmen des vorliegenden Berichts an entsprechender Stelle bereits erwähnt, konnte Liechtenstein in den vergangenen Jahren diverse internationale und europäische Abkommen zum Schutz der Menschenrechte unterzeichnen und ratifizieren. Im Jahr 2013 ratifizierte Liechtenstein das Fakultativprotokoll zur UNO-Kinderrechtskonvention betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie und im Jahr 2017 das Fakultativprotokoll zum entsprechenden Mitteilungsverfahren. Ebenfalls im Jahr 2013 ratifizierte Liechtenstein das Protokoll Nr. 15 zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und 2016 das Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels. Am 1. Januar 2016 trat zudem das Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention) für Liechtenstein in Kraft. Das Übereinkommen des Europarats zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) wurde 2016 unterzeichnet.

164. Bezüglich relevanter Anpassungen des nationalen Rechts in der Berichterstattungsphase ist insbesondere auf die Revision des Namensrechts hinzuweisen. Im September 2014 beschloss der Landtag eine Reform des Namensrechts, welche am 1. Januar 2015 in Kraft trat. Neu erhalten Ehegatten das Recht, ihre bisherigen Familiennamen nach der Eheschliessung - ohne Doppelnamenbildung - weiterzuführen. Die Möglichkeit, dass die Brautleute einen ihrer Namen als gemeinsamen Familiennamen bestimmen, sowie auch die Möglichkeit der Bildung eines Doppelnamens bleibt aber weiterhin bestehen. Eine weitere Änderung gab es beim Namensrecht des Kindes von Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind. Bisher erhielt das Kind den „Mädchen- bzw. Ledignamen“ der Mutter. Falls die Mutter aufgrund einer früheren Heirat den Namen ihres Ehegatten angenommen und trotz Trennung oder Scheidung beibehalten hatte, führte dies zu der Situation, dass Mutter und Kind sowie der Vater je einen eigenen Nachnamen führten. Mit der Revision erhält das Kind neu den aktuellen Familiennamen der Mutter, womit die Namenseinheit von Mutter und Kind gewährleistet ist. Das Kind verheirateter Eltern erhält grundsätzlich den gemeinsamen Familiennamen der Eltern. Führen die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen, erhält das Kind den Familiennamen, den die Eltern zum Familiennamen des Kindes bestimmt haben.

165. 2016 beschloss der Landtag ebenfalls eine Änderung des Gesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare. Mit der Gesetzesänderung wurde das Namensrecht der eingetragenen Partner dem Namensrecht der Ehegatten gleichgestellt.

Eingetragene Partnerinnen bzw. Partner haben nun die Möglichkeit, dass entweder eine jede oder ein jeder - wie bisher - den eigenen Namen behält oder beide PartnerInnen anlässlich der Eintragung der Partnerschaft gegenüber dem Zivilstandsamt erklären, welchen ihrer Namen sie als gemeinsamen Namen tragen wollen. In dem zuletzt genannten Fall kann die Partnerin oder der Partner, deren bzw. dessen Namen nicht gemeinsamer Name wird, durch Erklärung gegenüber dem Zivilstandsamt ihren bzw. seinen bisherigen Namen durch Voran- oder Nachstellen dem gemeinsamen Namen hinzufügen und damit einen Doppelnamen führen. Die Änderung trat am 1. Januar 2017 in Kraft.



**Abkürzungsverzeichnis**

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV	Arbeitslosenversicherung
AMS	Arbeitsmarktservice
AsylG	Asylgesetz
BGIG	Gesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen
BPVG	Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge
bzw.	beziehungsweise
CEO	Chief Executive Officer
CIPRA	International Commission for the Protection of the Alps
d.h.	das heisst
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EheG	Ehegesetz
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FAK	Familienausgleichskasse
GLG	Gesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann
HSV	Verordnung über das Hochschulwesen
IAO	Internationale Arbeitsorganisation
IV	Invalidenversicherung
IVG	Invalidenversicherungsgesetz
Kita	Kindertagesstätte
LGBI	Landesgesetzblatt
LGT	Liechtenstein Global Trust

LGU	Liechtensteinischen Gesellschaft für Umweltschutz
LV	Verfassung des Fürstentums Liechtenstein
NGO	Nichtregierungsorganisation
Nr.	Nummer
OHG	Opferhilfegesetz
RA	Regierungsantrag
StGHG	Gesetz über den Staatsgerichtshof
StGB	Strafgesetzbuch
StPG	Gesetzes über das Dienstverhältnis des Staatspersonals
u.a.	unter anderem
UNO	Vereinte Nationen